Die Entwicklung des Tierarzneiwesens in Basel-Stadt 1740—1940

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der Medizinischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Hermann Adam
von Allschwil

Basel 1940

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
(Vorsteher Prof. Hunziker)

Die Entwicklung des Tierarzneiwesens in Basel-Stadt 1740—1940

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der Medizinischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Hermann Adam
von Allschwil

Basel 1940

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. H. Hunziker, den 2. Mai 1940.

Promotion: 9. Juli 1940.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Buchdruckerei Friedrich Reinhardt AG., Basel

Inhalt.

A. Das freie Tierarzneiwesen.

1. Bildung und Prüfung der Tierärzte 5
2. Kampf gegen das Kurpfuschertum 17
3. Interessante Personen der Basler Tierärzteschaft 20

B. Das amtliche Tierarzneiwesen.

1. Der Wasenmeister 25
2. Der Kantonstierarzt 29
3. Der Schlachthof 38

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546711_0042

A. Das freie Tierarzneiwesen.

1. Bildung und Prüfung der Tierärzte.

Das Studium der Tierarzneikunde wird erst seit relativ kurzer Zeit wissenschaftlich betrieben, nachdem man vorher Jahrhunderte hindurch rein auf empirischer Grundlage Erfahrungen gesammelt und diese zum Nutzen der kranken Tiere zu verwenden gesucht hatte.

Im *Altertum* war zwar schon eine hohe Blüte der Tierheilkunde erreicht worden. Die meisten Philosophen Griechenlands und Roms gaben sich unter anderem mit Zoologie und Medizin ab und waren nicht zu stolz, sich auch mit dem Mittelgebiet, der Tierarzneikunde, zu befassen und diese um wertvolle Erkenntnisse zu bereichern. Auch im Mittelalter stand sie, hauptsächlich durch einige *Araber* gepflegt und beschrieben, auf einem gewissen Höhepunkt, der den nachfolgenden Niedergang um so stärker zur Geltung kommen ließ.

Bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts sank die Tierarzneikunst dann gewaltig zurück; sie war nicht einmal mehr ein Handwerk, sondern weit tiefer gefallen, glich sie eher einem kurpfuscherischen Tasten im Dunkeln, hie und da, kraft alter Erfahrungen, von Erfolg gekrönt, ebenso häufig aber zu krassen Mißerfolgen führend. Die Philosophen und Aerzte des Altertums waren wenig bekannt; wer las noch einen Aristoteles oder Demokrit, einen Varro oder Plinius? Höchstens in Kompendien wurden sie gelesen, und die alten Irrtümer und Uebersetzungsfehler wurden von Generation zu Generation übertragen. Auch die Araber Rhazes und Avicenna waren so gut wie vergessen. Im 16. Jahrhundert waren zwar wieder einige tierärztliche Schriftsteller aufgetaucht, wie Geßner, Ruini und Fugger; ihre Werke jedoch wurden wenig gelesen, weil für das Studium der Tierheilkunde eben noch nirgends Schulen existierten.

Diese alte und wichtige «Kunst» wurde vielmehr von *Schmieden, Bauern und Hirten* ausgeübt, welche sie ihrerseits handwerksmäßig bei einem tüchtigen Vieharzt ähnlichen Standes erlernt hatten. Häufig wurden da die Zöglinge, die für ihre Lehrzeit schweres Geld bezahlen mußten, ausgenützt und zu Hausarbeiten und Stalldiensten mißbraucht, und wenn der Lehrmeister nicht außerordentlich zuverlässig und mit guten Kenntnissen ausgestattet war, konnte das Resultat einer solchen Ausbildung naturgemäß wenig befriedigen.

Als die Not der Viehbesitzer immer größer und der Mangel an kundigen Tierärzten, besonders während der verhängnisvollen Zeiten der Rinderpest, gar zu bedenklich wurde, machte sich das Bedürfnis nach zuverlässigen *Ausbildungsstätten* für Tierärzte immer dringender geltend. So kam es ab 1762 zuerst in Lyon, dann in Wien, Hannover, Dresden usw. zur Gründung von *Veterinärschulen.* In diesen selbständigen Instituten wurde durch theoretischen und praktischen Unterricht ein ganz brauchbarer Nachwuchs von Tierärzten herangebildet. Als dann einige Hochschulen außerdem tierärztliche Fakultäten eröffneten und Lehrstühle errichteten, konnte sich nunmehr die Tierheilkunde ungehindert und in vollem Umfang wissenschaftlich und praktisch entwickeln bis zu dem hohen Niveau, das sie heute erreicht hat.

Durch das Beispiel und die guten Erfahrungen des Auslandes bewogen, ging man anfangs des 19. Jahrhunderts auch in der *Schweiz* an die Gründung von Tierarzneischulen. 1806 wurde in *Bern,* 1820 in *Zürich* ein solches Institut eröffnet. Als im weitern Verlauf des Jahrhunderts alle Versuche einer Zusammenlegung dieser beiden Fachschulen zum Zwecke der Schaffung einer *Eidgenössischen Tierärztlichen Hochschule* an der Hartnäckigkeit des schweizerischen Kantönligeistes scheiterten, mußte man die Annäherung des Bildungsgrades der Tierärzte an die übrigen medizinischen Berufsarten auf andere Weise zu erreichen suchen. Dies gelang in hohem Maße dadurch, daß seit 1899 in der «Vollmatura» genau die gleiche Vorbildung verlangt wird wie für die andern akademischen Berufszweige. Durch diese Anforderung wuchsen die beiden Institute über den Rahmen einer gewöhnlichen Fachschule hinaus, und es war angemessen und gerecht, daß ein Volksentscheid sie in die *Universitäten* Bern

und Zürich als *tierärztliche Fakultäten* eingliederte. Mit dem Promotionsrecht schließlich, das den beiden Fakultäten 1900 resp. 1901 verliehen wurde, erlangten die Tierärzte die vollständige und unbestrittene *akademische Gleichstellung* mit andern wissenschaftlichen Berufsarten, die heute kaum mehr angezweifelt wird.

Die *speziellen Verhältnisse Basels* entsprachen *1740* ganz dem allgemeinen Stand der Tierarzneikunst. Wohl kannte man damals schon *patentierte Tierärzte,* welche bei gutem Anstellen, meist ohne ein eigentliches Examen abzulegen, ihr Patent erworben hatten. Dieses ermächtigte sie zur Ausübung ihres Berufes im ganzen Kantonsgebiet, das damals noch die Landschaft Basel mit ihren ansehnlichen Viehbeständen umfaßte. Daneben aber gab es in der Stadt und in allen Landbezirken einige «Individuen», hauptsächlich Schmiede, welche unter den Augen der Obrigkeit, aber ohne deren Einwilligung, als Kurpfuscher oder «*Aftertierärzte*» praktizierten. Wie der Dorfbader für die Menschen, war der Schmied für die Haustiere der Allerweltsheilkünstler, der zu Adern ließ, kastrierte, als Geburtshelfer fungierte und mit allerlei Hausmitteln und geheimen Kuren den innern Krankheiten beizukommen trachtete. Abergläubische Formeln und Zaubermittel sowie der heilige Eligius, Schutzpatron der Pferde, haben oft in der Behandlung eine größere Rolle gespielt als alle vernünftigen Heilmittel, die man damals kannte. Alle diese «Viehdoktoren», ob sie nun mit oder ohne Patent praktizierten, hatten das eine gemeinsam, daß sie nur im *Nebenberuf* «tierarzneten», daß ihre gesamten Kenntnisse nur auf ihrer Erfahrung basierten, die sie sich handwerksmäßig gesammelt hatten, und daß sie *keinerlei theoretischen oder wissenschaftlichen Grundlagen* für ihre Heilmethoden kannten.

Es mag für die Aufgeschlossenheit der Basler sprechen oder von großem Mangel an tüchtigen Tierärzten zeugen, daß schon zwei Jahre nach der Eröffnung der ersten Veterinärschule Europas zwei junge Basler, Johann Jakob Brodtbeck und Johann Balthasar Sulger, 1764 nach Lyon zogen, um sich daselbst in der Tierheilkunde auszubilden (1).

Die *Ecole royale vétérinaire de Lyon* war auf Veranlassung und unter der Leitung des M. Bourgelat, Ecuyer du Roi, chef de

l'académie de Lyon, mit königlichen Subsidien 1762 gegründet worden und zog bald Schüler aus ganz Europa an. Die Aufnahmebedingungen waren sehr einfach: Voraussetzung waren nur eine «*gewisse Intelligenz*» und die *Kunst des Lesens und Schreibens.* Die auswärtigen Zöglinge wohnten meist beisammen in einer Art Burse, während die wohlhabenden auch extern und separat wohnen durften. Die Ausbildungszeit war auf 3 Jahre angesetzt, der Unterricht zerfiel in 2 Teile:

a) Vorlesungen über Anatomie, Physiologie, Pathologie u. a.
b) Praktische Kurse und Klinik (2).

Unsere beiden jungen Basler legten, wenn sie auch 4 Jahre dazu brauchten, ihre vorgeschriebenen Prüfungen ab und wurden so *die beiden ersten «studierten» Tierärzte Basels* (3).

In der Folgezeit nahmen allmählich, allerdings sehr langsam, die studierten Viehärzte an Zahl zu. Nicht nur die Lyoner Schule wurde besucht, auch Wien, München, Charenton (während der Helvetik!), später Bern und Zürich wußten Basler Schüler anzuziehen. Aber die Zöglinge, die an einer richtigen Tierarzneischule studierten, bildeten immer noch eine Ausnahme; der größte Teil des Nachwuchses erwarb sich seine Kenntnisse nach wie vor bei einem Lehrmeister, einem guten und etwas pädagogisch begabten Tierarzt. Jakob Zimmermann in Affoltern und Anton Ithen in Stein haben nacheinander mehreren jungen Baslern die Kunst des Tierarznens beigebracht (4).

Im Jahre 1808 wurde erstmals gesetzlich festgelegt (5): «daß Viehärzte von den zwei im Sanitätsrath sitzenden Aerzten mit Zuziehung eines *erfahrenen Thierarztes* geprüft werden sollten. Diese Behörden werden jedesmal nach vorgenommener Prüfung einen Bericht über den Erfund der Prüfung an den Sanitätsrath ertheilen, welcher alsdann das Patent ausstellen oder abschlagen wird.»

In diesem Gesetz wird nun wohl endlich für die Prüfung selbst etwas festgelegt, der Lehrgang der Kandidaten hingegen wird gar nicht berührt. Demzufolge konnte sich jeder zum Examen melden, der sich dazu für reif erachtete. Praktische Kenntnisse waren bei den Kandidaten meist recht gute vorhanden, aber in theoretischer Hinsicht waren oft ganz erschreckende Mängel zu konstatieren. Manchmal mußte bei der Prüfung ein Auge

zugedrückt werden, und wenn die Unwissenheit allzu groß war, dann patentierte man den Kandidaten eben nur für ein Spezialgebiet, z. B. nur für Pferde oder nur für Hornvieh und Schweine. (Die Aerzte des San. Rates, welche die Prüfungen abnahmen, waren 1808—1823 Prof. Stückelberger, Hagenbach, Mieg und Buxtorf.) Als «erfahrener Tierarzt», den das Gesetz verlangte, amtete während 30 Jahren Jakob Meyer, auf den wir später (im 3. Abschnitt) nochmals zu sprechen kommen werden. Seine Protokolle, die vollzählig vorhanden sind, führen uns in langer Reihe alle Kandidaten jener Zeit in ihren Prüfungsresultaten vor Augen (6). Diese waren fast durchwegs ziemlich mäßig; nur wenn alle paar Jahre einmal ein «Studierter» ein gutes Examen ablegt, wird er voll Freude als wertvolle Bereicherung willkommen geheißen. Am Schluß eines solchen Berichtes an den San. Rat schreibt Meyer einmal: «Wir haben uns rücksichtlich des Mangels und der Dürftigkeit an rationellen Thierärzten dieser gemachten Acquisition sehr zu freuen; hoffentlich wird dann am Ende der Landmann und Oeconom auch einsehen lernen, welche größere Vorzüge der gebildete Thierarzt vor dem rohen Empiriker hat und nothwendig verdienen soll (7).»

Um die Hebung des Tierärztestandes zu fördern, war der Staat auch manchmal bereit, begabten jungen Leuten an die Kosten des Studiums ein Erhebliches beizusteuern, unter der Bedingung natürlich, daß sie nachher ihre Kenntnisse dem engern Vaterland, d. h. dem Heimatkanton, zugute kommen ließen. So schickte man den begabten jungen Johannes Stehlin von Benken zu Tierarzt Ithen nach Stein in die Lehre und gewährte ihm nach gut bestandenem Examen sogar den Luxus, sich mit staatlicher Beihilfe während zwei Semestern in München weiter auszubilden (8). Auch Johannes Jenny aus Füllinsdorf durfte mit Fr. 200.— Staatsbeitrag nach München ziehen (9).

Meist lohnten sich solche Unterstützungen; der Staat gewann in diesen Leuten anerkannt gute Tierärzte und zuverlässige Schaumeister. Aber sie bildeten eben nur Ausnahmen, die übrigen Bestrebungen zur Hebung des Tierärztestandes wiesen nur geringen Erfolg auf. Im Jahre 1821 schrieb Tierarzt Meyer an den Sanitätsrat einen Brief, der in der Folge zum Anstoß für eine grundlegende Neuregelung des Tierarzneiwesens wurde und

den ich seiner Anschaulichkeit halber, mit der er uns in die damalige Situation hineinversetzt, zitieren möchte (10):

«Hochgeachter Herr Präsident,
Hochgeachte Herren,

Damit ein löblicher Sanitaets-Rath auch wissen möge, wie es in hiesiger Stadt um die Thierärztliche Pfuscherei stehe, so nehme ich mir die Freiheit Wohldenselben auf vier hier häuffig practizierende berüchtigte Quacksalber; nemlich auf den schon unterm 18ten Merz 1817 verzeigten Heß, Steinenmüller von hier; den sogenannten Schmied-Hans von Dornach, den Ripsachmüller (!) bey Schönenbuch, und den Durs, gewesener Lehenmann auf'm Waidhof ... aufmerksam zu machen; in der Hoffnung daß ein wohlbestelltes Sanitaets-Collegium nicht unterlassen werde, diese unbefugten und erbärmlichen Viehdoctoren außer Activität zu setzen.

Sehr nahe gieng es mir kürzlich von den hiesigen Mitcollegen vernehmen zu müssen, daß auch sie das harte Loos so vieler gebildeter Thierärzten getroffen, nemlich von dem Publicum ihre schätzbaren Kenntnisse verkannt, und das vorzüglich durch den giftigen Speichel der in unserer Vaterstadt practicierenden Pfuscher verletzt zu sehen, welches dann den rechtlichen und gründlichen Thierarzt um so mehr schmerzen muß, da er schon allein zu seiner Bildung einen großen Theil seines Vermögens verwenden muß, und ihm dann selbst bey seiner practischen Laufbahn sein ohnehin schon karger Broderwerb durch Unkenntniss und Mißverstehen des Publicums, hauptsächlich aber durch die stechenden pralenden Zungen dieser rohen unwissenden Menschen entzogen wird.

Ueber eben dieselbe Lage beschweren sich auch viele Landthierärzte, obwohl es doch in den meisten Gegenden des Cantons an patentierten Viehärzten eher Ueberfluß als Mangel hat.

Ich glaube daher, daß es im Kreise Ihrer Pflicht und dem Interesse des Vaterlandes liege, jene berührten Punkte mit Ernst und Strenge zu beherzigen und uns in diesen Verhältnissen durch Ihren wohlwollenden Antheil kräftig und befriedigend zu unterstützen. Es kann Denselben gewiß keine schwere Sache seyn, durch zweckmäßige Verordnungen endlich auch eine Vétérinair-

Policey herbeyzuführen. Zürich, Bern, Solothurn und noch mehreren Regierungen der Schweiz sind in dieser Hinsicht die geblendeten Augen aufgegangen; sie haben den Schaden, welchen diese verächtlichen Pfuscher stifteten, eingesehen, und diesem Unwesen durch angemessene Verordnungen vorzubeugen gesucht.

Wenn aber dem bescheidenen rationellen Thierarzt ein besseres Schicksal bereitet, und der Wohlstand durch Verbesserung der Viehzucht und durch eine richtige Heilmethode vermehrt werden soll, wobey der Staat ungemein gewinnen würde; denn die Viehzucht in unserm Canton ist beträchtlich, sie macht einen bedeutenden Erwerbszweig desselben aus, und deßwegen verdient die Thierheilkunde als einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit angesehen zu werden, so erfordert unstreitig das Bedürfniß, diesem Mangel an guten und reellen Thierärzten dadurch zu begegnen und emporzuhelfen, daß wir in Zukunft bey den Thierärztlichen Prüffungen nicht jeden der mit einem Lehrbrief, zuweilen noch von patentierten Pfuschern, versehen ist, zum Examen zulassen, wenn wir nicht in kurzem eine förmliche Pfuscherzunft anlegen wollen; denn auf diesem populairem Wege haben wir leider schon eine ziemliche Anzahl Pfuscher patentiert.

Unterm 25ten Jenner 1820 ist in Zürich eine Verordnung darüber erschienen, nach welcher keiner zum Examen zugelassen wird, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er entweder auf einer auswärtigen Thierarzneyschule vollständig gebildet, oder doch wenigstens ein Jahr in der Zürcher Unterrichts-Anstalt die Vorlesungen genossen und hernach eine ebenso lange Zeit den practischen Unterricht von einem accreditierten practischen Thierarzt erhalten hat...

Ich schmeichle mir, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren, mit der freudigen Zuversicht, daß Wohldieselben meine angeführte Beschwerde sowohl, als die gemeinnützigen Vorschläge nach Ihrem vaterländischen Gemeingefühl prüfen wollen, damit der beabsichtigte gute Zweck erreicht und der wahre allgemeine Nutzen daraus hervorgehen möge.

Diese Resultate erwartend, habe die Ehre mit besonderer Hochschätzung und Ergebenheit zu verharren.

Basel, den 6ten Aprill 1821.

J. Meyer, Thierarzt.»

Der Sanitätsrat erkundigte sich auf diese Vorschläge hin bei den Regierungen von Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Solothurn durch Rundfragen, wie in den betreffenden Kantonen Lehrgang, Prüfung, Rechte und Pflichten der Tierärzte geordnet seien. Die Antworten ließen ersehen, daß es in andern Ständen um die Frage der Tierärzte auch nicht besser bestellt war. Vier der angefragten Kantone hatten wohl wie Basel Prüfung und Patentierung der Tierärzte vorgeschrieben, Solothurn kannte sogar bereits die Institution eines Obertierarztes, Bern dagegen mit seiner großen Viehzucht hatte interessanterweise überhaupt noch keine Gesetze oder Verordnungen über Tierärzte erlassen (11). Der Sanitätsrat von Basel entnahm diesen Antworten, was ihm gut schien, und der Rat genehmigte auf Grund der sanitätsrätlichen Vorschläge am 22. Januar 1823 folgende

«*Verordnung über Bildung und Prüfung der Thierärzte* (12):

Wir, Bürgermeister und Rath des Cantons Basel haben rücksichtlich der Bildung und Prüfung der Thierärzte folgendes zu verordnen für gut befunden.

1. Jeder unserer Bürger, der sich der Thierarzneikunst widmen will, soll nicht nur im Lesen und Schreiben die erforderliche Fertigkeit besitzen und einen deutschen Aufsatz machen können, sondern gehalten sein, auf einer Veterinärschule einen vollständigen Kurs zu machen, derselbe hat sich bei seiner Rückkehr durch Zeugnisse auszuweisen, daß er die nötigen Vorlesungen angehört und während einiger Zeit entweder die practischen Anstalten benutzt, oder bei einem patentierten Thierarzt sich wenigstens ein Jahr in der Kunst geübt habe.

2. In Zukunft sollen nur die zum Examen in der Thierarzneikunst zugelassen werden, die allen vorbenannten Erfordernissen werden Genüge geleistet haben, alle andern aber, die sich darüber nicht ausweisen können und entweder bloße Empiriker sind, oder nur bei einem Thierarzt in der Lehre gewesen, sollen gar nicht examiniert werden.

3. Den Geprüften wird, wenn sich kein Anstand ergibt, nach dem Gesetz vom 7. Mai 1808 von dem Sanitätsrath ein Patent ausgefertigt, wodurch er ermächtigt wird, im ganzen Canton

seinen Beruf auszuüben; ohne Patent aber soll niemand practizieren dürfen.

Gegeben um durch das Cantonsblatt bekannt gemacht und besonders gedruckt zu werden

22. Januar 1823 Kanzlei des Cantons Basel.»

Unter den Vorschlägen zu dieser Verordnung befindet sich auch ein Ratschlag des damaligen Kantonsphysikus Prof. Stückelberger, in welchem er mit eingehender Motivierung als erster für die Gründung einer *Schweizerischen Zentralveterinärschule* eintritt (13). Da die kantonalen Mittel niemals für eine volle und großzügige Entwicklung einer Veterinärschule ausreichen könnten, müßte man sich auf eidgenössischer Basis zu treffen suchen. Wenn wir bedenken, daß man noch 1884 — 60 Jahre später —, als die tierärztlichen Dozenten von Bern und Zürich selbst die Unzulänglichkeit ihrer Schulen eingestanden, sich nicht für die Gründung einer eidgenössischen Tierarzneischule entschließen und einigen konnte, begreifen wir leicht, daß Stückelberger mit seinen Vorschlägen keinen großen Erfolg hatte.

Die baslerische Verordnung von 1823 wirkte sich insofern günstig auf den Bildungsstand der Tierärzte aus, als sie den Prüfungsbehörden endlich ein Mittel in die Hand gab, Kandidaten, die den erwünschten Lehrgang nicht durch Zeugnisse belegen konnten, von der Prüfung fernzuhalten. In den zwei Jahren, da die Verordnung in Vorbereitung war, hatte der Sanitätsrat schon einige Petenten zurückgestellt. Jetzt, bald nach deren Inkrafttreten, kam es sogar — was bisher noch nie der Fall gewesen war — zu dem außerordentlichen Geschehnis, daß ein Kandidat bei der Prüfung durchfiel (14). Die vagen Bestimmungen, wie «Fertigkeit im Lesen und Schreiben» oder «während einiger Zeit die praktischen Anstalten benutzen», ließen zwar noch großen Spielraum für verschiedene Interpretationen übrig, aber im allgemeinen wurden die Artikel geschickt gehandhabt und halfen so gewaltig mit, das Ansehen der Tierärzte zu heben.

Die Trennungswirren von 1832, da sich die Landschaft mit Waffengewalt von der Stadt Basel lossagte, gingen für das Veterinärwesen ohne große Schwierigkeiten vorüber, sie führten

in dieser Hinsicht zu keinen wesentlichen Neuerungen. Der Rat wurde von der Politik so sehr in Anspruch genommen, daß er sich nicht mehr intensiv mit Medizinalproblemen befassen konnte.

Die folgende Zeitspanne bis 1867 ging ruhig und ohne viele äußere Aenderungen vor sich. An den Veterinärschulen und den tierärztlichen Fakultäten der Universitäten wurde der Unterricht vertieft, die Forschung und Wissenschaft machten ganz beträchtliche Fortschritte. Der Kanton Basel-Stadt hatte — nach dem Abfall der Landschaft — nunmehr genügend gute Tierärzte, um einen normalen Gesundheitszustand der Haustiere erhalten zu können.

Ein Tierarztpatent aus jener Zeit heißt im Wortlaut folgendermaßen (15):

«Patent für einen Tierarzt.

Wir *Praesident* und *Mitglieder des Sanitätskollegiums*
des Kantons *Basel-Stadt*

urkunden anmit:

nachdem uns von Seiten des Collegii medici die Anzeige zugekommen,
daß Herr N. N. von N. die für die Thierärzte vorgeschriebene Prüfung

genügend, gut, ausgezeichnet,

bestanden habe,
daß wir dem besagten Herrn N. N. nach dem Antrage des erwähnten Kollegiums, und nachdem derselbe das nachstehende für die Thierärzte vorgeschriebene Gelübde abgelegt, die Bewilligung ertheilt haben, die Thierheilkunde unter Beobachtung der hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen im Kanton *Basel-Stadt* auszuüben.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige Bewilligung von unserm *Präsidenten* und *Sekretär* hienach eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Insiegel verwahrt worden.

Basel, den . . . . . .

Namens des Sanitätskollegiums
Der Präsident
(L. S.) Der Sekretär

Gelübde.

Ich N. N. durch Beschluß des Sanitätskollegiums für Ausübung des Berufes eines Thierarztes im Kanton Basel-Stadt autorisiert, gelobe hiemit feierlich die sanitarischen Gesetze und Verordnungen pünktlich und gewissenhaft zu beobachten, und das Sanitätskollegium in allen Medizinal-Angelegenheiten als meine vorgesetzte Behörde anzuerkennen.

Des Besondern verspreche ich stets ein wachsames Auge auf den Gesundheitszustand der Hausthiere zu haben, von dem Ausbruch von seuchenhaften, ansteckenden oder gar den Menschen gefährlichen Krankheiten unter denselben, sofort die nöthige Anzeige zu machen, und mich beim Gebrauch meiner Hausapotheke einzig und allein auf das Dispensieren von Heilmitteln für die Thiere zu beschränken. Gegen meine Kollegen, wo sie meines Rathes oder meiner Unterstützung bedürfen, werde ich mich stets freundlich und dienstwillig erzeigen, und sämtlichen Medizinal-Personen mit der ihnen gebührenden Achtung begegnen.

Unterschrift des Angelobenden.

Datum der Angelobung.»

Noch eine andere Einzelheit möchte ich nicht übergehen, welche uns einen interessanten Einblick in die Auffassung über die tierärztlichen Funktionen jener Zeit gibt. In einem Antwortschreiben auf eine Anfrage des Polizeigerichts hin, stellt sich das Sanitätskollegium auf den Standpunkt, daß beim Tierarznen gewisse Ausnahmen gestattet seien, welche bei der ärztlichen Kunst nicht zuzulassen wären (16). Diese Ausnahmen beziehen sich auf das Aderlassen und Kastrieren, welche Verrichtungen damit immer noch (1865) offiziell den Schmieden und Kurpfuschern freistehen.

Andererseits hatten die Tierärzte Basels seit jeher, im Gegensatz zu ihren Kollegen der badischen und elsässischen Nachbarschaft, das Vorrecht, eine Hausapotheke zu führen und *selbst zu dispensieren* (17). Nur die komplizierten Mittel mußten sie in der öffentlichen Apotheke holen. 1879 wurde ihnen dieses Vorrecht durch die Apothekerverordnung neu bestätigt (18).

Nur ein Punkt war noch nicht klar geregelt, nämlich die

Anerkennung tierärztlicher Patente anderer Kantone. Da die Gründung einer Schweiz. Zentralveterinärschule bis dahin eine Utopie geblieben war, so mußte man sich mit dem Problem befassen, ob man Tierärzte, die in andern Kantonen ihr Patent erworben hatten, sich aber in Basel niederlassen wollten, ohne weiteres anerkennen oder ob man sie nochmals prüfen solle. Eine individuelle Beantwortung dieser Frage, wie sie mehrere Jahre geübt wurde, führte zu Ungerechtigkeiten, die man nicht mehr anstehen lassen konnte. In andern Kantonen machte sich das gleiche Uebel bemerkbar, und immer mehr trat das Bedürfnis zutage, ein eidgenössisches Prüfungsreglement für alle Medizinalpersonen zu schaffen. Ein diesbezüglicher Antrag wurde aber von der Bundesversammlung abgewiesen. Da schlossen sich einige Kantone zu einem *Konkordat* zusammen, um wenigstens unter sich eine Regelung zu treffen. «Statt eidgen. Zentralisation der Prüfungen, welche durch die Bundesversammlung verworfen wurde, mußte man zwischen der gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Prüfungen aller konkordierenden Kantone und der Einsetzung einer allen gemeinsamen Prüfungsbehörde wählen» (19). Nach jahrelangen Pro und Contra, Zögern und Nachgeben, entschied man sich schließlich für eine gemeinsame Prüfungsbehörde. Am 22. Juli 1867 wurde das Konkordat geschlossen und ein Prüfungsreglement betr. das Medizinalpersonal herausgegeben (20). Basel-Stadt hatte nach Ablehnung der Zentralisation durch die Bundesversammlung von einem Konkordat zuerst überhaupt nichts wissen wollen, hatte sich später aber doch bewegen lassen, an den Beratungen teilzunehmen, und trat schließlich am 7. Oktober 1867 dem Konkordat offiziell bei. Der Artikel betr. Tierärzteprüfung lautet:

«Da in Basel dermalen keine Tierarzneischule besteht, so werden, solange der Kleine Rat von Basel-Stadt die Errichtung einer tierärztlichen Prüfungsabteilung nicht verlangt, nur zwei solche in Zürich und Bern aufgestellt.»

Das Prüfungsreglement gibt, auf die Hauptpunkte gekürzt, für Tierärzte ungefähr folgendes: Als Vorbildung wurde eine «Maturität wie in einer guten Sekundar- oder untern Industrieschule» vorausgesetzt, als Studienminimum 5 Semester an einer öffentlichen Tierarzneischule verlangt, verbunden mit Sezierübun-

gen und tierärztlicher Klinik. Ferner wurden die Prüfungsfächer und Daten genau festgelegt.

So wurde das Problem der gegenseitigen Anerkennung wenigstens teilweise gelöst. Wenn auch nur elf Kantone (21) diesem Konkordat angehörten, so war doch dieser Zusammenschluß ein energischer Vorstoß gegen einen allzu großen Föderalismus auf diesem Gebiete und hat bestimmt einen beträchtlichen Anteil an der schließlichen Verwirklichung der längst gehegten Wünsche, welche zehn Jahre später erfolgen sollte.

Im Jahre 1877 gab nämlich der Bund das Gesetz über die Ausübung des Berufes der Medizinalpersonen heraus und hat damit die Kantone endgültig der Sorge um Bildung und Prüfung der Tierärzte enthoben. In dem Gesetz wird eine *eidgenössische* Diplomierung der Medizinalpersonen geschaffen und zugleich die Freizügigkeit für die Berufsausübung in allen Kantonen garantiert (22).

Basel-Stadt bestimmte, gestützt auf dieses Bundesgesetz, abgesehen von einigen Uebergangsbestimmungen, am 26. Mai 1879 (23): *Nur eidgenössisch diplomierte Tierärzte dürfen in Basel-Stadt praktizieren.* Diese Regelung führte die klaren und günstigen Verhältnisse herbei, die wir heute für die Ausübung des freien Tierarztberufes in Basel haben.

2. Kampf gegen das Kurpfuschertum.

Als die Gründung der Tierarzneischulen und der Tierärztlichen Fakultäten ab 1762 die Möglichkeit bot, die Tierheilkunde wissenschaftlich zu studieren, ergab sich von selbst eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen patentierten und unpatentierten Tierärzten, der von jeher bestanden hatte. Es entwickelte sich zwischen dem studierten rationellen Tierarzt und dem Empiriker ein langer Kampf, der mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch in äußerster Heftigkeit tobte und sowohl Sanitätsrat und Regierung wie auch sämtliche Gerichtsbehörden stark beschäftigte. Der Erfolg war lange Zeit eher auf Seite der Empiriker oder Quacksalber, wie sie kurzweg genannt wurden. Die Studierten dagegen wurden vom Publikum mit Mißtrauen auf-

genommen. Wohl hatten sie meist ein größeres Selbstbewußtsein und gute theoretische Kenntnisse, aber in der praktischen Erfahrung standen sie oft weit hinter ihren kurpfuscherischen Konkurrenten zurück, da die Tierarzneischulen, an denen sie ihre Ausbildung genossen hatten, eben selbst noch im Anfangsstadium steckten. Es nützte nichts, daß sie Beschwerde um Beschwerde eingaben, es nützte nichts, daß Rat und Landvögte sie stets deckten und mehr oder weniger rigoros mit Bußen und Gefängnis gegen die Kurpfuscher vorgingen; das Vertrauen des Volkes gehörte nach wie vor ihren alteingesessenen und populären Schmieden und Quacksalbern (24).

Oft gaben ganze Gemeinden, mitunter mehrere zusammen, Bittgesuche mit Hunderten von Unterschriften an den Rat ein, man möge doch ihrem geschätzten und tüchtigen Mitbürger N., der seine Kunst von Vater und Großvater ererbt und erlernt habe, das Vieharznen offiziell gestatten. So erreichte z. B. 1788 die Gemeinde Oberdorf (25), daß der Rat dem Druck der Gemeinde nachgab und ihren Schützling Martin Lipp patentierte, obwohl ein Gutachten des Obervogtes zu Wallenburg (26) ihn einen «großen Lumpen und Trunkenbold erster Klasse» nennt, der seine Familie darben lasse. Immerhin hat sich dieser Lipp nachher wider Erwarten gut gehalten.

Auch der Gemeinde Bubendorf gelang es, für ihren Kaspar Hiltenbrand ein Patent zu ergattern (27); dieser jedoch leistete sich als Tierarzt so krasse Kunstfehler, daß ihm der Sanitätsrat auf ein geharnischtes Protestschreiben Brodtbecks (28) ein Jahr später die Erlaubnis zum Praktizieren wieder entziehen mußte (29).

Nachdem sich der Erfolg dieser beiden Gemeinden herumgesprochen hatte, hagelte es eine Zeitlang von solchen Gesuchen mit anhängenden Unterschriftsbogen, so aus Ziefen, Ditterten, Pratteln, Häfelfingen usw. (30).

Immerhin ging der Rat nicht gerne auf solche Gesuche ein, es war eine Konzession an die Landbevölkerung, die damals schon (zehn Jahre vor der Trennung) sehr verärgert und mißgestimmt war. Der Kantonsphysikus, Prof. Stückelberger, gab seinen Standpunkt einmal mit folgenden Worten kund (31):

«Um wissenschaftlich gebildete Thierärzte im Canton nachziehen zu können, wurde beim Sanitätsrath der Grundsatz aufgestellt, nach und nach empirische, nicht gelernte Thierärzte in so weit abgehen zu lassen, daß man ihnen kein Patent zukommen läßt.

Dies ist nun eben der Fall mit dem Heini Stohler, den man connivendo hätte praktizieren lassen, so lange er den Vorschriften der Sanität nachgekommen wäre und nichts ungeschickt gemacht hätte.

Jetzt aber fiel ihm ein, sich patentieren zu lassen, und dazu muß er sich examinieren lassen, das nicht geschehen kann, wenn er nicht ein gelernter Thierarzt ist.»

Trotz diesem Grundsatz und trotz Gegenwehr des Kantonsphysikus hat auch dieser Heini Stohler, wie so viel andere, sein «Examen» gemacht und sein Patent erhalten. Der Druck des Volkes war eben manchmal stärker als die Prinzipien der Regierung.

Zur Unterstützung des Kampfes der Obrigkeit gegen die Kurpfuscher und «um die Ausbildung der thierärztlichen Individuen besser zu fördern», wurde 1812 die *Gesellschaft schweizerischer Tierärzte* gegründet (32). Als im folgenden Jahre deren Präsident an den Sanitätsrat schreibt, es seien leider noch keine Basler Tierärzte in der Gesellschaft und sie hätten gerne Mitglieder aus allen eidgenössischen Ständen, zögerte der Rat keineswegs, die Tierärzte Basels zum Eintritt in diese Gesellschaft zu ermuntern (33).

Während der Trennungswirren von 1832, da sich die Landschaft zum selbständigen Kanton erhob, war die Aufmerksamkeit des Rates auf die Politik gelenkt und ließ sich nicht durch unwichtige Dinge des Medizinalwesens binden. Die Quacksalber konnten sich ungehindert breitmachen und ungestört praktizieren. Aber mit der Zeit wandte sich das Vertrauen des Publikums doch mehr und mehr den studierten Tierärzten zu, was ja bei einer Universitätsstadt ohne Landbezirke leicht verständlich ist.

Einem Rückblick auf den ganzen Kampf gegen das Kurpfuschertum können wir als Quintessenz auf alle Fälle das eine entnehmen, daß es nicht mit Hilfe von obrigkeitlichen Erlassen und drakonischen Maßnahmen gelungen ist, der Quacksalberei

Herr zu werden, sondern einzig und allein dank der bessern wissenschaftlichen Ausbildung der Tierärzte, die für sich selber spricht.

3. Interessante Personen der Basler Tierärzteschaft.

An dieser Stelle müssen wir in erster Linie eines Mannes gedenken, der die Entwicklung des gesamten Tierarzneiwesens von Basel ganz entscheidend beeinflußt hat. *Jakob Meyer,* welcher 30 Jahre lang als Examinator und tierärztlicher Fachberater dem Sanitätsrat zur Seite gestanden hat, weist große Verdienste um die Bildung und Erziehung der Basler Tierärzte auf. Wenn man bedenkt, daß zu seiner Zeit z. B. das Urteil über der Kandidaten Wissen und Können ausschließlich vom Gutdünken des prüfenden Examinators abhing, wird man gerne zugeben, daß der Einfluß einer solchen Persönlichkeit sich sehr zum Vor- oder Nachteil der Allgemeinheit geltend machen kann. Jakob Meyer hat seinen Einfluß entschieden zum Wohle des Staates ausgenützt, wozu ihn seine gediegenen Kenntnisse außerordentlich befähigten.

Zum erstenmal begegnet er uns im Jahre 1801. Da schreibt er aus Liestal, wo er 1778 geboren war, folgenden Brief (34):

«Bürger Regierungs-Statthalter!

In Rücksicht des Mangels an Pferdeärzten und in Betrachtung der Nothwendigkeit derselben habe ich mich entschlossen, diese Kunst zu erlernen. Einige zurückgelegte Jahre, die ich theils in Zürich und Straßburg zur Anhörung medizinischer Collegien zugebracht habe, werden mir hiezu nicht wenig beytragen und gute Vortheile bewirken. — Da mir gleich andern ein Empfehlungs-Schreiben von unserer Helvetischen Regirung an den Ministre de l'Intérieur à Paris unumgänglich nöthig ist, um in die Ecole vétérinaire à Charenton eintretten zu können, als glaube hiemit den richtigen Schritt zu thun und den Weg der Ordnung einzuschlagen, wann ich mich an Sie, Bürger Statthalter, hinwende und Sie dessen höflich ersuch, weil ich zum voraus überzeugt bin, daß Sie mir durch dero güthiges und freundschaftliches Betragen bey unserer Regirung dieses Emp-

fehlungs-Schreiben nebst einem Recommandations-Schreiben von dem französischen Ministre in Helvetien, an Citoyen Chabert, directeur de l'école vétérinaire à Charenton am besten bewirken und am schleunigsten bewerkstelligen können, welches mir umso vielmehr ersprießlich seyn würde, weil diese Collegia nächstkünftigen Monat Aprill ihren Anfang nehmen.

Verursachende Mühe bitte gehorsamst ab.

Liestall, d. 9ten Merz 1801.

Gruß und Freundschaft!
Jakob Meyer.»

Ob Meyer dann tatsächlich in Charenton studiert hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. In seinem Anmeldungsschreiben zur tierärztlichen Prüfung von 1804 weist er unter anderm noch auf Studien in Wien und Alfort hin.

Nach seiner Patentierung läßt er sich in Basel nieder und wird schon in jungen Jahren, kraft seiner guten Kenntnisse, Fachberater des Sanitätsrates. In unzähligen Prüfungen und Gutachten (35) läßt er ein für die damalige Zeit außerordentlich klares und gründliches Wissen erkennen. Für Gesetz und Verordnung von 1808, resp. 1823, sowie für verschiedene Staatsunterstützungen an arme Kandidaten, die sich später sehr bezahlt gemacht haben, ist er als alleiniger Urheber zu betrachten. Er war seit 1805 mit Sophie Brand aus Chaux-de-fonds verheiratet (36) und wohnte an der Fröschgasse 342 (heute Schützenmattstraße 11) (37).

Merkwürdigerweise verschwindet er 1836 plötzlich aus dem Verzeichnis der Medizinalpersonen (38), ohne daß irgendwelche Anhaltspunkte über die Gründe seines Verschwindens in den Akten vorhanden wären. (Ob er als Landschäftler in die Trennungswirren verwickelt wurde, oder ob sich andere Gründe finden, muß ich der Familienforschung überlassen. Auch ob er verwandtschaftlich mit der Itinger Tierarztfamilie Meyer zusammenhängt, wäre noch aufzuklären.)

Im Kampf gegen das Kurpfuschertum hatte sich die Basler Obrigkeit ausgiebig mit zwei ungemein hartnäckigen Gegnern zu befassen, die ich aus der langen Reihe der interessanten Fälle herausgreifen möchte.

Der eine war *Andreas Heß,* der ehemalige Steinenmüller von Basel, der sich trotz mehrmaligen Verzeigungen und Vorstrafen immer wieder ohne Patent mit Tierarzneien beschäftigte (39). Wurde er gebüßt, dann zahlte er die kleinen Bußen, wurden die Beträge aber in Wiederholungsfällen größer, dann erklärte er sich insolvent und ließ sich ruhig pfänden, da er nichts Pfändbares mehr besaß. In mehreren langen Briefen, deren keiner unter vier Folioseiten war, suchte der redegewandte Herr das Mitleid des Sanitätsrates zu gewinnen. Schließlich wurde er zu einem Examen vorgeladen und mehr aus Gnade denn aus Berechtigung erhielt er ein limitiertes Patent für Pferdearznei (40) (1823). Aber auch nach seiner Patentierung mußte er immer wieder verwarnt und sogar getürmt werden (41), weil er über seine Erlaubnis hinaus arztete, Seuchenfälle nicht anzeigte oder sich sonstwie gegen die Sanitätspolizei verstieß.

Der andere Fall, der dem Rat zu schaffen machte, war der Aftertierarzt *Heinrich Vogt* in Oberdorf. Mehrere Male wurde er beim Landvogt von Wallenburg verzeigt, einvernommen und gebüßt; aber die Bevölkerung gab ihm keine Ruhe, und nur «aus Mitleid mit den armen Tieren und seinen Mitbürgern» (42) ließ er sich stets wieder zum vieharznen bewegen. Er hatte gute Heilerfolge und war für jeden patentierten Tierarzt ein respektabler Konkurrent. Sogar zum Artillerieveterinär wurde er irrtümlicherweise ernannt, bald jedoch, auf Intervention des Basler Sanitätsrates, wieder abgesetzt und eingesperrt (43). Aber die Gemeinden und seine Mitbürger wehrten sich hartnäckig für ihn (44) und waren so sehr von seinen Fähigkeiten überzeugt, daß sich der Rat herbeiließ, ihm 300 Franken zum Zwecke des Studiums zu gewähren (45). In Zürich, wo er sich zuerst hinwandte, war er mit dem Geld bald zu Ende, aber viel Neues konnte er bei den damaligen Unterrichtsmethoden (1824) nicht lernen (46); auch der Genius loci Zürichs paßte ihm nicht recht. Man schickt ihn daraufhin zu dem bekannten Tierarzt Ithen in Stein, wo er sich zunächst ganz gut aufführt und seine Kenntnisse erweitert (47). Aber plötzlich (48), nach 20 Monaten, geht er mit seiner Geliebten auf und davon und meldet sich einige Zeit später in Basel zum Examen (49). Die Prüfung besteht er mit gutem Erfolg und kehrt nachher in Ehren wieder nach Oberdorf zurück.

Ebenfalls im obern Kantonsteil, in *Itingen* bei Liestal, spielte die *Tierärztefamilie Meyer* eine große Rolle, ja sie bildete geradezu eine kleine Tierärztedynastie. Drei Generationen hintereinander ließen sich in Basel prüfen und patentieren, zuerst Heinrich Meyer 1796, dann Jakob Meyer 1826 und schließlich Adolf Meyer 1857 (50).

Dieser letzte, Adolf Meyer, muß eine sehr wilde und gewalttätige Kraftnatur gewesen sein. Nach seinen Studien in Zürich legte er in Basel ein gutes Examen ab (51) und ließ sich mit seinem neu erworbenen Patent in Riehen nieder, wo er sich, begünstigt durch seine Heirat mit der angesehenen Bürgerstochter Magdalena Stump, bald einer guten Praxis erfreuen konnte. Aber seine unbändige Streitsucht spielte ihm verschiedene Streiche. Vom Moment seiner Niederlassung an tauchen Klagen und Beschwerden auf. Einmal wird er wegen Beschimpfung eines Landjägergefreiten gebüßt (52), ein andermal wegen Verstößen gegen die Seuchenverordnungen (53). Auch im Militärdienst geht es ihm nicht besser. Schon gleich beim Einrücken in Bellinzona erhält er wegen «unstelligen Benehmens» einen achttägigen Arrest (54), zwei Jahre später werden ihm 20 Tage Arrest diktiert, weil er in voller Uniform, wahrscheinlich im Rausch, ein Kind überritten hat (55). Nach Riehen zurückgekehrt, unterläßt er es wieder, rotzkranke Pferde anzumelden, und wird vom Sanitätsrat zum letzten Male verwarnt (56). Doch das macht ihm wenig Eindruck, er verstößt sich weiterhin gegen die Vorschriften, ja er versteigt sich sogar zur Behandlung von Menschen. Er drückt einem Knecht ein «Kopfgeschwür» so kräftig aus, daß der Patient kurz darauf stirbt (57). Da greift der Rat energisch durch und entzieht ihm Patent und Niederlassung (58). Meyer wendet sich nun nach Birsfelden und bewirbt sich mit Erfolg um ein basellandschaftliches Patent (59). Von seinem neuen Wohnsitz aus ist es ihm ein Leichtes, in das Stadtgebiet hinüber zu arznen, trotzdem ihm dies von Basel-Stadt ausdrücklich verboten wird. Prämien von 50 Franken, die auf seine Ueberführung ausgesetzt werden, helfen nur mit, sein ohnehin langes Strafregister noch zu vergrößern (60). 1864 schickt er eine halb demütige, halb anmaßende Bittschrift an den Basler Sanitätsrat, man möge ihm das Praktizieren in Basel wieder erlauben (61). Zur Bekräftigung

legt er Bögen mit mehr als 200 Unterschriften aus Basel, Riehen, Bettingen und Kleinhüningen bei. Der Rat geht aber erst auf eine zweite Bittschrift ein (62), nachdem Meyer seine Bußen bezahlt und seinen Canossagang zum Lohnhof gemacht hat. Es wird ihm trotz starker Opposition das Praktizieren auf Zusehen und Wohlverhalten hin wieder erlaubt (63), nur um dem ewigen Streit ein Ende zu machen. Meyer läßt sich nach diesen Sturm- und Drangjahren in der Klingenthalstraße nieder (64) und sucht sich von da an etwas besser in die menschliche Gesellschaft einzuleben.

Die spezielle Begabung oder Berufung zum Tierarztberuf hat sich nicht nur in der Familie Meyer vererbt (65), sondern ist noch in verschiedenen andern Familien aufgetreten. Sie ist geradezu typisch für die Thommen, die Jenny und die Dettwiler, alle aus dem obern Baselbiet. In mehreren Generationen haben diese drei Familien Tierärzte aufzuweisen (66). In der Stadt ist diese Erscheinung nicht so ausgeprägt, Beispiele haben wir nur in Achilles Gnoepff, Vater und Sohn, und in den beiden Utzinger, die in Riehen praktizierten (67).

Seit Basel nunmehr Stadtkanton ist, sind die meisten ihrer Tierärzte nicht mehr geborene Bürger, sonden stammen aus großen, Landwirtschaft und Viehzucht treibenden Kantonen. Ihre Zahl ist seit hundert Jahren ziemlich konstant und beträgt heute (inkl. Schlachthofadjunkten) elf (68).

B. Das amtliche Tierarzneiwesen.

1. Der Wasenmeister.

Wie wir im 1. Teil sahen, gab es seit Jahrhunderten Tierärzte, die sich frei und unabhängig mit Vieharznen beschäftigten. Erst relativ spät hat sich der Staat veranlaßt gesehen, für einzelne Funktionen, wie die Fleischkontrolle, die Wegschaffung der Tierkadaver, die Einfuhr von fremdem Vieh usw., bestimmte Stellen amtlichen Charakters einzusetzen und deren Aufgabe und Zweck in Gesetzen, Vorschriften und Ordnungen mehr oder weniger genau festzulegen.

Als älteste dieser Institutionen haben wir die Wasenmeisterei zu betrachten. In Basel war der Wasenmeister lange Zeit identisch mit dem Scharfrichter und gehörte demgemäß zu den Kohlibergern.

Nach ihrem Wohnort, dem heutigen Kohlenberg (69), bezeichnete man in Basel als Kohliberger all die «Freileute», die ein «unehrliches Gewerbe» betrieben, wie Totengräber, Henkersknechte, Scharfrichter und Wasenmeister. Auch die fahrenden Leute, Spielleute, Zigeuner und Dirnen lagerten während ihres Basler Aufenthaltes auf dem Kohliberg. In den Pestzeiten haben verschiedene Klöster, z. B. das Steinenkloster, noch zusätzliche Totengräber gedungen, welche man dann zu normalen Zeiten nicht mehr für diese Arbeit, sondern zum Reinigen der Gefangenschaften, zum Entlausen und Baden der Getürmten und ähnlichen Geschäften verwandte; unter anderm mußten sie z. B. auch dem Wasenmeister beim Hundefang helfen. Alle diese Kohliberger bildeten einen besondern Stand, lebten separat von den ehrbaren Bürgern und heirateten meist auch untereinander. In den großen, nach außen abgeschlossenen Sippschaften vererbten sich meistens die Aemter sowie die Eignung zu gewissen Berufen; so findet man z. B. als Nachrichter und Wasenmeister jahrzehnte-

und jahrhundertelang die Sprossen der gleichen Familie. Manchmal wurde für ein Kind die Erteilung der bürgerlichen Ehren und Rechte angestrebt, damit es in eine Bürgerfamilie hineinheiraten konnte.

Eine hervorragende Rolle in dieser Hinsicht spielte die *Familie Mengis* zu Tenniken. Ursprünglich aus Rheinfelden stammend, hielt sie jahrhundertelang die Wasenmeisterstelle inne, welche Basel als Zweigniederlassung für die Landschaft in Tenniken errichtet hatte (70). Die Mengis waren aber auch häufig Inhaber der Basler Wasenmeisterei; den letzten dieses Namens auf dem Kohliberg finden wir 1836. Für die Basler Genealogie mag es interessant sein, daß einige sehr angesehene Familien, wie die Brand, Wölfflin und Hosch, mit «ehrbar» gewordenen Sprossen der Familie Mengis zusammenhängen.

Ueber die Aufgabe des Wasenmeisters jener Zeit haben wir recht gute Anhaltspunkte. Eine Vorschrift aus dem Jahre 1766 besagt uns, daß der Wasenmeister die Kadaver umgestandener Tiere und die Leichen der Selbstmörder zu verlochen hatte, ferner tolle Hunde und seuchenkrankes Vieh erst abzutun und dann zu vergraben (71). Eine Seuchenvorschrift von 1777 verlangt (72): «daß Pferdte, wann nach Besichtigung der Schau- und Schmiedemeister sie für haubtmürdig erkennt, sofort ohne Schonen durch den Wasenmeister sollen abgethan, und ganz verlochet, einfolglichen nicht das geringste davon zurücke behalten werden. Bahren und Krippen samt dem Karrzeug sollen verbrandt werden.»

Des weiteren entnehmen wir einer «Taxordnung für den Wasenmeister zu Tennigen»:

«Pferdte und Rinder soll der Wasenmeister an den dazu bestimmten Orten in eine vom Eigenthümer selbst oder auf seine Kösten gemacht sechs Schuh tiefe Gruben verlochen und dieses sobald er berufen wird, besonders aber zur Sommerszeit, auf das Schleunigste verrichten; mit dem Aas soll er neben den Dörfern vorbey fahren ... Er zahlet dem Eigenthümer 18 Batzen und darf dafür die Haut und was er sonst noch von dem Pferdt brauchen kann behalten (73).

Diese wenigen Vorschriften genügten lange Zeit vollauf. Erst als die Viehseuchen immer häufiger und intensiver auftraten,

als im Jahre 1837 allein im Stadtbann über 600 Haupt Großvieh der Maul- und Klauenseuche zum Opfer fielen (74), kommen gewisse Mängel zur Geltung. Dazu war noch seit einem Jahr die Stelle des tierärztlichen Examinators und Beraters beim Sanitätskollegium vakant, welche 1808—1835 Tierarzt Jakob Meyer bekleidet hatte. In dieser schwierigen Lage, «da das tierärztliche Sanitätsfach bei uns vernachläßigt ist und an dessen Hebung der hohen Regierung gelegen sein muß» (75), erlangte das Sanitätskollegium von der Regierung die Berufung eines bekannten und gelehrten Tierarztes, Eduard Imthurm von Schaffhausen. Er wurde auf drei Jahre zum «Amtlichen Tierarzt» gewählt und mit Fr. 300 jährlich besoldet (76), scheint es aber nur ein Jahr in Basel ausgehalten zu haben.

Zu gleicher Zeit wurde aber auch die Wasenmeisterstelle neu organisiert. Die drei wichtigsten Punkte des entsprechenden Gesetzes von 1838 sind (77):

1. Die Verrichtungen eines Scharfrichters sollen von denjenigen eines Wasenmeisters getrennt sein.
2. Der Bewerber muß Basler Bürger sein.
3. Der Bewerber muß patentierter Tierarzt sein, wird auf drei Jahre gewählt und steht unter dem Sanitätskollegium.

Zum Wasenmeister wurde Tierarzt Friedrich Meyer gewählt, der sein Amt in der Folge gut und in Ordnung führte (78). Ab 1841 jeweils auf 6 Jahre bestätigt (79) bewährten sich Mann und System dieser Institution 26 Jahre lang.

Meyer hatte noch rege Beziehungen zu den Kohlibergern; er heiratete eine Elisabeth Brand, deren Mutter eine geborene Mengis war (80), und wohnte auf dem Kohliberg 753 (81). Die Wasenmeisterei bestand damals aus einem Garten, dem Wasenplatz, und einem etwas baufälligen Haus, in dem Sektionen von Tieren durchgeführt und die Kadaver auch teilweise verwertet werden konnten. Denn schon damals wurden die gefallenen Tiere nicht mehr mit Haut und Haar verlocht, sondern man suchte einzelne Teile derselben möglichst nutzbringend zu verarbeiten. So wurden die Häute abgezogen und gegerbt, das Fleisch gekocht und zur Hundefütterung verwendet; die Knochen wurden an den Knopfmacher verkauft (82). Deshalb konnte sich auch Friedrich

Meyer anfangs sehr wohl gegen die Verlegung der Wasenmeisterei in ein Vorstadtgebiet wehren mit der Begründung, sein Betrieb sei nicht unhygienischer und abstoßender als der irgend eines Metzgers oder Gerbers (83). Aber mit der Zeit wurden die Räume auf dem Kohlenberg doch zu eng und unzulänglich, so daß die Dislokation an die Hegenheimerstraße unvermeidlich wurde.

Im Jahre 1854 erfolgte eine Neuorganisation des gesamten Sanitätswesens. Für die Wasenmeisterei wurde dabei folgendes festgelegt (84):

«§ 6. Der Wasenmeister.

Der Wasenmeister steht für seine Verrichtungen unter der speziellen Aufsicht des Physikus. Er hat in Bezug auf die Gesundheitspolizei der Haustiere diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihm durch seine Ordnung sowie auch durch Weisungen der Sanitätsbehörde auferlegt werden.

Der Wasenmeister wird nach erfolgter Ausschreibung vom Sanitätskollegium auf 6 Jahre ernannt, nach deren Verfluß er jeweilen auf eine gleiche Zeitdauer wieder bestätigt werden kann; im Fall von Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung kann er auf den Antrag des Sanitätskollegiums vom Kleinen Rat auch in der Zwischenzeit entlassen werden.

Der Wasenmeister muß Aktivbürger und patentierter Tierarzt sein. Er genießt freie Wohnung oder eine Entschädigung von Fr. 800 dafür, und die durch seine Ordnung für einzelne Verrichtungen ihm ausgeworfenen Gebühren. Ferner bezieht derselbe die benutzbaren Teile der ihm zur Wegschaffung übergebenen Tiere, und benutzt die ihm hiezu angewiesenen Lokalitäten.

Dagegen hat er die nötigen Wasenknechte auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung anzustellen.»

Auch unter diesem neuen Gesetz blieb Friedrich Meyer noch 10 Jahre Wasenmeister. In seiner langen Dienstzeit hat er beim Rat großes Vertrauen genossen und ist sowohl als Examinator bei den Tierarztprüfungen wie als tierärztlicher Beirat bei Seuchenerlassen dem Sanitätskollegium hilfreich zur Seite gestanden (85). Er war eigentlich mehr als Wasenmeister, er war der Nachfolger des «amtlichen Tierarztes» Imthurm und dessen Vorgängers Jakob Meyer. Da man in andern eidgenössischen Ständen die Person mit solch wichtigen Funktionen Kantonstierarzt

nannte, fand sich in Basel die merkwürdige Doppelbezeichnung, nach welcher Meyer in den letzen Jahren seiner Tätigkeit bald Wasenmeister, bald Kantonstierarzt hieß (86).

So kam es, daß bei dem Gesetz über das Sanitätswesen von 1864 (87) die Bezeichnung Wasenmeister wegen der ihr anhaftenden Anrüchigkeit durch das Wort «Kantonstierarzt» ersetzt wurde (88). Erst damit wurde die Stelle eines Kantonstierarztes offiziell geschaffen. Die Wasenmeisterei wird ihm unterstellt, verliert aber als solche ihren selbständigen Charakter. Ihre weitere Entwicklung unter der neuen Aufsicht wird im nächsten Abschnitt zu verfolgen sein.

2. Der Kantonstierarzt.

Die Stelle mit der offiziellen Bezeichnung Kantonstierarzt wurde 1864 durch das Gesetz über das Sanitätswesen geschaffen (87). Ursprünglich war bei gleichbleibender Funktion nur eine Abänderung der anrüchigen Benennung Wasenmeister in Kantonstierarzt beabsichtigt gewesen, was wir unter anderm daraus ersehen können, daß der betreffende Artikel des Gesetzes fast genau den gleichen Wortlaut aufweist wie im Gesetz von 1854 der Artikel betreffend den Wasenmeister. Er lautet:

«§ 9. Der Kantonstierarzt hat in Bezug auf die Gesundheitspolizei der Haustiere diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihm durch seine Ordnung sowie durch Weisungen seiner Obern auferlegt werden.

Er genießt eine jährliche Besoldung von Fr. 1200 nebst den vom Kleinen Rat festgelegten Gebühren. Von den ihm zur Wegschaffung übergebenen Tieren bezieht er die benutzbaren Teile, und es steht ihm für seine Besorgungen die vom Staat erstellte Wasenmeisterei zur Verfügung. Dagegen hat er die nötigen Knechte auf seine Kosten anzustellen und eine für seine Verrichtungen geeignete, vom Sanitätskollegium zu genehmigende Wohnung zu beziehen. Er steht unter dem Sanitätskollegium . . .»

Nach diesem Gesetzesparagraphen könnte man glauben, die Funktionen des Kantonstierarztes seien mit dem Betrieb der Wasenmeisterei erschöpft. Betrachten wir dagegen noch seine

Amtsordnung (89), dann müssen wir erkennen, daß sein Aufgabenkreis viel größer gesteckt wurde.

Auszugsweise sei daraus folgendes zitiert:

«§ 3. Der Kantonstierarzt hat die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Haustiere und über die Handhabung der Hundepolizei insbesondere; ferner liegt ihm die Besorgung der Wasenmeisterei ob . . .

§ 4. Beim Auftreten seuchenartiger und ansteckender Krankheiten hat er sogleich die nötigen Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung zu treffen . . .

§ 5. Der Kantonstierarzt besorgt im Beisein eines Angestellten der Staatskanzlei, welchem die Komptabilität obliegt, die jährliche Einschreibung und Untersuchung der Hunde . . .

§ 6. Er stellt unter Aufsicht eines Meisterknechtes die nötige Anzahl von Hundefängern an . . .

§ 8. Der Staat überläßt dem Kantonstierarzt die Wasenmeisterei und das dazu gehörende Land zur unentgeltlichen Benützung; dagegen hat Letzterer die nötigen Knechte auf seine Kosten und auf seine Verantwortlichkeit anzustellen. Einer derselben, der Meisterknecht, hat in der Wasenmeisterei zu wohnen und darf nur mit Vorwissen und Genehmigung des Sanitätskollegiums angestellt werden.

§ 9. Der Kantonstierarzt hat die Wasenmeisterei, so oft dies erforderlich, zu besuchen, und sich über alles Vorgefallene Rapport erstatten zu lassen.

§ 10. Der Kantonstierarzt ist gehalten, die im Kantonsgebiet umgestandenen Haustiere auf die Wasenmeisterei wegschaffen zu lassen. Der Transport hat möglichst schnell, in der Regel zur Nachtzeit und mit möglichster Vermeidung von Hauptstraßen zu geschehen. Bei kranken zur Abschaffung übergebenen Tieren ist ebenfalls Alles zu vermeiden, was öffentliches Aergernis geben könnte.

§ 13. Für Mühe und Auslagen darf der Kantonstierarzt alle benutzbaren Teile der ihm übergebenen Tiere verwenden; dagegen darf weder von ihm noch von seinen Knechten für das Wegschaffen der Tiere eine weitere Forderung an die Eigentümer gestellt werden.»

Die gesamte *Hundepolizei* war demnach dem Kantonstier-

arzt übertragen worden. In Basel kannte man schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts gewisse Vorschriften, welche die Hunde betrafen. Um bei dem öftern Vorkommen der Hundswut eine Kontrolle und Aufsicht zu gewinnen und um die übergroße Zahl der Hunde etwas herabzudrücken, gipfelten alle diese Erlasse in der Abgabe von numerierten Zeichen und in der Erhebung von Gebühren. Die praktische Durchführung dieser Hundepolizei war anfangs dem Wasenmeister und seinen Knechten übertragen worden, ging aber jetzt an den Kantonstierarzt über. Die gesamte *gesundheits- und seuchenpolizeiliche Exekutive* erweiterten den Wirkungskreis des Kantonstierarztes ebenfalls um ein Beträchtliches, so daß die Wasenmeisterei von der Hauptbeschäftigung zu einem untergeordneten Funktionszweig dieses umgetauften Wasenmeisters herabsank. Einen eigentlichen Wasenmeister gibt es heute in Basel nicht mehr, die Abdeckerei wird durch den sogenannten «Abwart der Wasenmeisterei», den ehemaligen Meisterknecht, besorgt.

Fast alle diese Geschäfte hatte zwar schon etliche Jahre vorher der Wasenmeister Friedrich Meyer erledigt und war deshalb inoffiziell schon Kantonstierarzt genannt worden. Auch Jakob Meyer und Eduard Imthurm können wir ruhig als direkte *Vorläufer* des Kantonstierarztes betrachten, obwohl sie nicht Wasenmeister waren. Jakob Meyers Stellung als Examinator und tierärztlicher Berater des Sanitätsrates war jedenfalls de facto ebenso wichtig.

Der erste Inhaber dieser neuegeschaffenen Stelle, der 1864 gewählt wurde (90), war Achilles Gnoepff, ein tüchtiger Tierarzt, der schon seit 15 Jahren in Basel praktizierte und dessen Vater schon ein bekannter Schmied und Tierarzt in der Steinen war. Neben den vielseitigen Aufgaben des Kantonstierarztes, die er im allgemeinen gut erfüllte, betrieb Achilles Gnoepff Sohn noch seine Privatpraxis, und seit dem Bundesgesetz von 1872, respektive dessen (91) Vollziehungsverordnung über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen von 1887, übte er auch noch die Funktion eines Viehinspektors und eines Grenztierarztes aus. Nach 31jähriger Dienstzeit ersuchte er aus Gesundheits- und Altersrücksichten um seine Entlassung und wurde 1896 unter Verdankung der geleisteten Dienste pensioniert (92).

Die veterinärpolizeilichen Maßnahmen waren aber im Basler Gesetz von 1864 noch nicht einwandfrei geregelt worden. Es hatten sich mehrere ernste Mängel gezeigt, die eher dem System als der persönlichen Amtsführung des Kantonstierarztes anhafteten. Das Sanitätsdepartement nahm deshalb die Neubesetzung der Stelle wahr, um dem Regierungsrat Vorschläge zu unterbreiten, deren Begründung folgendermaßen lautete (93):

«Der Betrieb der Privatpraxis gibt für den Beamten sehr leicht Collisionen mit seinen amtlichen Aufgaben, und es wäre daher im Interesse einer unparteiischen und zuverlässigen Amtsführung, wenn derselbe so gestellt werden könnte, daß man ihm zumuten kann, auf eine Praxis zu verzichten.

Auch der Betrieb der Wasenmeisterei, bei welchem der Kantonstierarzt angewiesen ist, einen Geldbetrag zu erreichen, wird infolgedessen mehr vom Standpunkt der günstigen Verwertung der betr. Materien als von demjenigen der Salubrität geführt.

In gleicher Weise anfechtbar erscheint auch das gegenwärtige Verhältnis in der Ausgabe der Gesundheitsscheine, indem die dafür zu erhebenden Gebühren dem Beamten verbleiben, wobei die Versuchung naheliegt, die Scheinausgabe mehr als Erwerbsquelle, anstatt wie es sein sollte, als veterinärpolizeiliche Maßregel zu behandeln.»

Nach eingehender Beratung über diese Vorschläge des Sanitätsdepartementes beschließt der Große Rat am 9. Januar 1896:

«Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt ermächtigt den Regierungsrat zur Anstellung eines Kantonstierarztes nach erfolgter Auskündung auf eine Dauer von 6 Jahren. Die Besoldung beträgt Fr. 4500—6000.

Die vom Regierungsrat aufzustellende Amtsordnung wird die Funktionen dieses Beamten in dem Sinne ordnen, daß nur consultative Praxis gestattet ist und alle eingehenden Gebühren der Staatskasse zu verrechnen sind, mit Ausnahme der ordnungsmäßigen Taxen für Berichte an gerichtliche Behörden. Die Annahme der Stelle eines eidgenössischen Grenztierarztes kann gestattet werden.

Der § 9 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 18. Januar 1864 wird aufgehoben» (94).

Ergänzend sei noch aus der Amtsordnung erwähnt (95):

«§ 1. Der Kantonstierarzt ist Beamter des Sanitätsdepartementes. Die Privatpraxis ist ihm untersagt, consultative Praxis gestattet . . .

§ 2. Der Kantonstierarzt versieht zugleich die Stelle eines Viehinspektors für die Stadtgemeinde im Sinne von Art. 3 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen vom 14. Oktober 1887.

§ 5. Er führt die Aufsicht über die von auswärts eingeführten und zum Verkauf bestimmten Fleischwaren, Wildpret, Geflügel, Fische usw.; über die Lokale, in welchen solche Waren feilgeboten werden, die Comestibleshandlungen und ähnliche Geschäfte.

§ 6. Er controlliert die Kindermilchanstalten und überwacht die Amtsführung der vom Sanitätsdepartement denselben gegebenen Vorschriften.

§ 8. Er besorgt die Verwaltung der Wasenmeisterei und die Aufsicht über deren Angestellte.

§ 11. . . . Im Falle grober Pflichtverletzung kann er vom Regierungsrat vor Ablauf der Amtsdauer von seiner Stelle entlassen werden.»

Durch Gesetz und Amtsordnung von 1896 werden also verschiedene strittige Punkte der Kantonstierarzt-Stelle neu geregelt. Da die Einnahmequellen der Privatpraxis, des selbständigen Wirtschaftens auf der Wasenmeisterei und der Attestgebühren wegfallen, muß der Staat mit der Besoldung bedeutend höher gehen, um dem Kantonstierarzt ein anständiges Auskommen zu gewähren und überhaupt Anwärter für diesen Posten zu erhalten. An neuen Pflichten wird ihm noch die Kontrolle des eingeführten Fleisches usw., der Comestiblesgeschäfte und der Kindermilchanstalten auferlegt.

Aus der großen Zahl der Bewerber, welche sich auf die Auskündung meldeten, wählte der Regierungsrat Carl Renz, einen jungen Basler Bürger, der in Bern studiert hatte (96). Renz gab seine Kreistierarztpraxis in Tavannes auf und trat 1896 sein Amt als Kantonstierarzt von Basel an. In die Zeit seiner Amtstätigkeit, die anfangs gut und zuverlässig war, fiel eine große Reorganisation der Wasenmeisterei. Diese wurde nämlich an die Fabrikstraße 11 verlegt und mit einem ganz modernen Verwertungs-

apparat ausgerüstet, der es gestattete, die Tierkadaver in einzelne, gut verwendbare Teile zu zerlegen (97). Zehn Jahre später wurde ein noch modernerer Apparat angeschafft, bei welchem die Kadaver in gespanntem Dampf bis zum Zerfall in Weichteile und Knochen ausgekocht werden. Die Fette werden ausgeschieden und die zerfallenen festen Rückstände getrocknet und zu Tierkörpermehl verarbeitet. Diese Stoffe werden an Seifen- und Kerzenfabriken usw. verkauft (98). Trotzdem nun die Wegschaffung der Tierleichen nichts mehr mit einem Wasen zu tun hatte, wurde die alte Bezeichnung beibehalten und der deutsche Name Abdeckerei vom Rat abgeschätzt (99). Gleichzeitig wurde folgende Verordnung betreffend Beseitigung von Tierkadavern erlassen (100):

«§ 1. Die Kadaver aller im Kanton Basel-Stadt gefallenen oder tot eingebrachten Tiere (Rindvieh, Pferde, Esel, Schweine, Schafe, Ziegen) sind in die staatliche Wasenmeisterei zu verbringen.

Geschlachtetes Vieh oder größere Teile von solchem, welche zur menschlichen Nahrung ungeeignet erklärt worden sind, unterliegen der gleichen Bestimmung.

Ebenso sollen die Kadaver anderer Tiere, namentlich größerer Hunde oder solcher, welche an einer gemeingefährlichen Seuche eingegangen sind, der Wasenmeisterei übergeben werden.

§ 2. Der Eigentümer eines der im § 1 bezeichneten Kadavers hat ohne Verzug nach dem Verenden des betreffenden Tieres der Wasenmeisterei entweder direkt oder durch den nächsten Polizeiposten Mitteilung zu machen, worauf die Abholung des Kadavers ohne Verzug anzuordnen ist.

Das Abhäuten der Tiere oder die Abtrennung einzelner Teile desselben darf vor Verbringen in die Wasenmeisterei nicht stattfinden.»

Einige Ortschaften im Einzugsgebiet Basels, z. B. Allschwil und Muttenz, schlossen mit Basel ein Abkommen, wonach sie ebenfalls die Basler Wasenmeisterei benutzen durften.

Bald nach dieser Neueinrichtung der Wasenmeisterei begann die Amtsführung Renz' etwas nachlässiger zu werden. Einige Tierärzte Basels taten sich zusammen und bezichtigten ihn in einer Beschwerde an das Sanitätsdepartement der Führung einer

Privatpraxis (101). Der Departementsvorsteher selbst hatte sich aber ebenfalls über Renz zu beklagen (102). Dieser verteidigte sich wohl energisch und konnte sich auch noch eine Zeitlang halten, aber schließlich mußte er sein Entlassungsgesuch einreichen und wurde auf Ende Januar 1911 entlassen und pensioniert (103).

In die gleiche Zeit des Personenwechsels auf dem Kantonstierarztposten fällt die Neuorganisation des Sanitätsdepartementes (104). Als eine Unterabteilung des Departementes wird darin das *Veterinäramt* geschaffen, welchem gleichberechtigt und parallel die Abteilung Schlacht- und Viehhof an die Seite gestellt wird. Letztere Abteilung werden wir im nächsten Abschnitt noch zu besprechen haben. Die Artikel, welche den Kantonstierarzt betreffen, lauten:

«*VII. Veterinäramt.*

§ 22. Dieser Abteilung werden folgende Geschäfte übertragen:

1. Die Handhabung der Veterinärpolizei nach Maßgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
2. Die Aufsicht über die Ausübung der Hundepolizei und der Bezug der Hundesteuer.
3. Die fachmännische Leitung der Wasenmeisterei.
4. Die Ueberwachung der milchwirtschaftlichen Betriebe.

§ 23. Vorsteher dieser Abteilung ist der Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt ist zugleich Viehinspektor im Sinne der eidgen. Vorschriften betr. Maßnahmen gegen Viehseuchen.

Ueber Stellvertretung und Aushilfe wird der Regierungsrat Näheres festsetzen.

§ 24. Dem Kantonstierarzt wird beigegeben:

als Angestellte: die erforderlichen Angestellten der Hundepolizei, ein Abwart der Wasenmeisterei;

als Arbeiter: die erforderlichen Knechte der Wasenmeisterei.»

Diese Neuordnung des Sanitätsdepartementes bringt mit der Schaffung des Veterinäramtes einige interne administrative Aenderungen, aber sonst für den Kantonstierarzt nicht viel Wesentliches an neuen Aufgaben. Höchstens die Ueberwachung der milchwirtschaftlichen Betriebe könnte man als solche an-

sprechen, da vorher nur die Kindermilchanstalten überwacht wurden. Dagegen ging die Ueberwachung der Lokale, in denen Fleisch oder Comestibles gelagert oder verkauft wurde, an das Schlachthaus über.

Zum Vorsteher dieses Veterinäramtes wurde Dr. Arnold Nüesch gewählt (105), welcher sich jedoch mit dem Verzicht auf eine Privatpraxis nicht abfinden wollte. Er machte die Anregung, die Kantonstierarztstelle in ein Nebenamt umzuwandeln und dem Inhaber die Privatpraxis zu gestatten (106). Als er mit seinen Vorschlägen nicht durchdrang, suchte er schon nach zweijähriger Amtszeit um seine Entlassung nach (107).

Als Nachfolger übernahm 1913 Samuel Egger seinen Posten (108). Aber Egger, der lange Zeit als Adjunkt am Schlachthaus gewesen war, hatte sich dort ein Leiden zugezogen, an dessen Folgen er schon 1915 starb.

Wieder folgte als Kantonstierarzt ein Adjunkt des Schlachthofes, Carl Gerster von Gelterkinden, welcher sein Amt ebenfalls bis zu seinem Tode im Jahre 1920 versah (109).

Schon seit vielen Jahren war die Vertretung des Kantonstierarztes während der Ferien und des Militärdienstes durch Adjunkten des Schlachthofes versehen worden. In letzter Zeit aber, da Eggers Krankheit mehrere längere Erholungsurlaube erforderte, hatten sich diese Vertretungen auf dem Schlachthof unangenehm bemerkbar gemacht, da sie einen Adjunkten seiner normalen Arbeit entzogen (110). Weil andererseits das Amt des Kantonstierarztes in unserm vieharmen Kanton nicht so außerordentlich wichtig und oft nicht vollbeschäftigt war, suchte man nach Gersters Tod nach einer bessern Lösung. Man verband die Kantonstierarztstelle mit der des Schlachthofdirektors (111) und erzielte damit eine einheitliche Leitung des gesamten Veterinärwesens. Außerdem regelten sich die Vertretungen einfacher, und am Verwaltungsapparat konnte erst noch eingespart werden. Der damalige Schlachthofdirektor, Dr. Jakob Unger, wurde 1921 vom Regierungsrat zum Kantonstierarzt gewählt (112) und übt von da an bis heute beide Aemter gleichzeitig aus.

Die Uebersicht über alle bisherigen Kantonstierärzte gibt folgende Reihe:

Vorläufer:

Jakob Meyer, 1808—1835, tierärztlicher Berater des Sanitätsrates,
Eduard Imthurm, 1837—1838, amtlicher Tierarzt,
Friedrich Meyer, 1838—1864, Wasenmeister.

Kantonstierärzte:

1.	Achilles Gnoepff	1864—1895
2.	Carl Renz	1896—1911
3.	Dr. Arnold Nüesch	1911—1913
4.	Samuel Egger	1913—1915
5.	Carl Gerster	1915—1920
6.	Dr. Jakob Unger	1921—

Rückblickend auf die Entwicklung des Veterinärwesens in Basel kann man den Werdegang der heutigen zentralisierten Gesamtleitung aus drei verschiedenen Einzelgebieten am besten graphisch darstellen:

3. Der Schlachthof.

Bevor die Fleischschau den Tierärzten übertragen wurde, war ihre Ausübung einigen Fleischschauern überbunden, welche keine weitern Vorkenntnisse für dieses Amt mit sich brachten, als etwa, was ein guter Bauer oder Metzger vom Fleisch versteht. In der Stadt wurden durch die Zunft zu Metzgern für Groß- und Kleinbasel je drei Fleischschauer gewählt, für die Landgemeinden stellte das Sanitätskollegium je einen auf (113).

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war die Fleischschau so geregelt, daß sich die Fleischschauer täglich zweimal in den Scholen einfinden mußten, um da die Kontrolle über das Schlachtvieh auszuüben. Sie hatten das Tier kurz vor der Schlachtung zu untersuchen und nach der Schlachtung zu inspizieren (114). Tierärzte wurden höchstens in einzelnen Zweifelsfällen zugezogen.

Diese Fleischkontrolle war naturgemäß sehr ungenau und unbefriedigend. Erstens waren die Fleischschauer keine Fachleute, sondern Laien, und zweitens wurde zu jeder Tages- und Nachtzeit geschlachtet und die Fleischschau häufig umgangen.

Diese schlechten Erfahrungen führten dazu, daß 1859 erstmals Tierärzte mit der Fleischschau beauftragt wurden. Tierarzt Brändlin versah diese Funktion zusammen mit den übrigen Fleischschauern und dem Polizeikommissar Gysin (115). Aber auch dieses System konnte sich nicht lange bewähren.

Denn nicht nur die Fleischschau war ungenügend, sondern die ganzen sanitarischen und hygienischen Anlagen der öffentlichen Schlachthäuser und Metzgereien entsprachen den Anforderungen einer neuern Zeit absolut nicht (116). (Oeffentliche Schlachthäuser waren an der Sporrengasse 12, der Weißen Gasse 7 und am Untern Rheinweg 1 und 3.) Da waren seit Jahrhunderten so viele alte Lokale, Schlachtmethoden, Bräuche, Privilegien und Unsitten übernommen worden, daß man an allen Enden zu verbessern und erneuern gehabt hätte.

All diesen tausend Schwierigkeiten wich man geschickt aus, indem man ein neues großzügiges Projekt in Angriff nahm: die Erstellung eines großen städtischen Schlachthauses. Ein Vertrag zwischen Stadt und Staat (117) ordnete die finanziellen und

rechtlichen Grundlagen für die Errichtung. In der Großratssitzung vom 3. Februar 1868 kam es zu folgendem Beschluß (118):

«Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt hat zur Beseitigung des Schlachtens von Vieh in der Stadt und der damit verbundenen zahlreichen Uebelstände beschlossen, was folgt:

1. Der vorgelegte Plan betreffend Erbauung eines Schlachthauses vor dem St. Johanntor samt Dependenzen und Ringweg sowie der Kauf der Liegenschaften Sect. A Nr. 22 & 23 werden genehmigt und der zur Ausführung erforderliche Kredit von Fr. 446 000 erteilt . . .

. . . . . .

4. Für die Benützung der Anstalt sollen Gebühren erhoben werden, aus denen Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und wo möglich die im Vertrag vorgesehene Amortisation bestritten werden können.

Der Kleine Rat setzt diese Leistungen fest. Sie können nach der Zahl der geschlachteten Tiere oder als Miete für einzelne Räume berechnet werden.

5. Sämtliches im Stadtbezirk zu schlachtendes Groß- und Kleinvieh soll künftig nur in dem neuen Schlachthaus geschlachtet und für den Verkauf zubereitet werden.

. . . . . .»

Nach weitläufigen Erkundigungen bei andern Städten und Staaten und nach gründlicher Vorbereitung wurde der Bau begonnen und konnte im Jahre 1869 dem Betrieb übergeben werden. Gleichzeitig wurde eine Verordnung über das Schlachten und den Fleischverkauf im Stadtbezirk erlassen. Die Bestimmungen dieser Verordnung (119) entsprachen aber nicht ganz den Erwartungen, da man bei ihrer Aufstellung ja auf keinerlei Erfahrungen zurückblicken konnte. Sie blieben deshalb nur kurze Zeit in Kraft und wurden 1871 durch folgende Verordnung ersetzt (120):

«1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Tiere mit Ausnahme von Wildpret, Fischen, Geflügel und Spanferkeln sollen nur in den dazu bestimmten Räumen des Schlachthauses geschlachtet werden. In Notfällen kann der Schlachthausverwalter (oder sein Adjunkt) die Bewilligung zum Schlachten außerhalb des Schlachthauses erteilen.

§ 2. Es dürfen keine Tiere geschlachtet werden, die nicht wenigstens 14 Tage alt sind.

§ 3. Das zum Schlachten bestimmte Vieh ist auf den dafür vorgeschriebenen Straßen und Wegen in das Schlachthaus zu bringen und darf nicht mit Hunden gehetzt werden; Kleinvieh darf nur auf Wagen und ungeknebelt dahin gebracht werden. Farren sind gefesselt durch die Stadt zu führen.

§ 4. Fleisch, Unschlitt, Gedärme und dergleichen dürfen nur in geschlossenen, mit Ventilation versehenen Wagen oder reinlich bedeckten Körben aus dem Schlachthaus in die Verkaufslokale gebracht, Blut darf nur in wasserdichten Fässern, Kutteln und Schweinsdärme nur in gereinigtem Zustand aus dem Schlachthaus gebracht werden.

. . . . . .

2. Fleischschau.

§ 6. Die Fleischschau in der Stadt Basel wird sowohl für das im Schlachthaus geschlachtete Vieh als für das von auswärts eingebrachte Fleisch vom Schlachthausverwalter oder seinem Adjunkten ausgeübt.

§ 7. Für jedes Stück Großvieh, das mehr als sechs Monate alt ist, soll dem mit der Fleischschau beauftragten Beamten der Gesundheitsschein zum Visieren vorgelegt werden.

Groß- und Kleinvieh ist vor dem Schlachten vom Fleischschauer mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen und nach stattgefundener Schlachtung einer nochmaligen Untersuchung zu unterwerfen.

. . . . . .

3. Schlachthausordnung.

§ 9. Die Aufsicht über das Schlachthaus führt ein Verwalter mit einem Adjunkten. Einer dieser beiden Angestellten soll jeweilen ein patentierter Tierarzt sein, dem als Hauptgeschäft die Fleischschau innerhalb und außerhalb des Schlachthauses übertragen wird. Der Schlachthausverwalter und sein Adjunkt dürfen den Beruf eines Metzgers, Wursters, Vieh- und Hauthändlers nicht treiben, keine andere besoldete Stelle annehmen und ein anderes Geschäft nur mit Bewilligung des Sanitätskollegiums betreiben.

§ 10. Sie werden nach erfolgter Auskündung aus einem

Doppelvorschlag des Sanitätskollegiums vom Kleinen Rat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und können im Falle begründeter Klagen jeweilen vom Kleinen Rat auf eingeholten Bericht des Sanitätskollegiums hin abberufen werden. Die Besoldung des Schlachthausverwalters beträgt jährlich Fr. 2500 nebst freier Wohnung im Schlachthaus, diejenige des Adjunkten Fr. 1800.

Jeder der beiden Angestellten hat eine Kaution von Fr. 3000 zu stellen.

. . . . . .»

Soweit die Verordnung von 1871, welche sich 25 Jahre lang bewährte und unverändert in Kraft blieb. Erst 1896 mußten einige Artikel etwas verschärft oder ergänzt werden; Prinzipielles wurde aber nicht verändert (121).

Erwähnen möchte ich aus der abgeänderten Verordnung von 1896 nur, daß vom Schlachthausverwalter *und* vom Adjunkten das tierärztliche Diplom verlangt wurde. Außerdem wurde diesen beiden zu der Ausübung der Fleischschau in der Stadt noch die Ueberwachung der *Fleischschauer in den Landgemeinden übertragen.* Für diese immer noch laienhaften Fleischschauer organisierte das Schlachthaus Einführungskurse (122), die auch von basellandschaftlichen Fleischschauern besucht wurden. Als Landgemeinden kamen für den Kanton Basel-Stadt schließlich nur noch Riehen und Bettingen in Frage. Zuerst hatten beide Gemeinden ihren eigenen Fleischschauer, dann übernahm der Riehener nach Ausscheiden des Bettinger Fleischschauers eine Zeitlang auch dessen Amt, und heute ist das gesamte Kantonsgebiet unmittelbar dem Schlachthof unterstellt.

Etliche Jahre nach dieser Verordnung wurde der Schlachthausverwaltung als weiteres Nebenamt noch die Ueberwachung aller Lokale überbunden, in welchen für den menschlichen Genuß bestimmtes Fleisch oder Fleischwaren gelagert, verarbeitet oder feilgeboten wurden (123), eine Aufgabe, die vorher der Kantonstierarzt innegehabt hatte.

Die große Neuorganisation des Sanitätsdepartementes von 1910 brachte dann parallel zum Veterinäramt die Schaffung einer Abteilung «Schlacht- und Viehhof», deren Leiter nicht mehr Verwalter, sondern Schlachthofdirektor genannt wurde (124). Der betreffende Artikel des Gesetzes lautet:

«VI. Schlacht- und Viehhof.

§ 19. Der Schlachthof dient zur Vornahme aller in der Stadt vorkommenden Schlachtungen von Großvieh, Kleinvieh und Pferden, deren Fleisch für den menschlichen Genuß bestimmt ist.

Die Beamten desselben haben die Schlachtungen zu beaufsichtigen und die Fleischschau in der Stadt auszuüben, in den Landgemeinden zu überwachen. Ferner steht ihnen die Ueberwachung aller Lokale zu, in denen Fleisch gelagert, verarbeitet oder feilgeboten wird.

Der Viehhof dient zur Aufnahme von Schlachtvieh bis zu dessen Schlachtung.

Die Abteilung führt eigenes Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 20. Die Leitung dieser Abteilung liegt dem Schlachthofdirektor ob.

Es sind ihm beigegeben:

a) als Beamte:

1. Drei oder vier Adjunkten, von welchen einer vom Departement als Stellvertreter des Schlachthofdirektors zu bezeichnen ist. Der Schlachthofdirektor und seine Adjunkten müssen im Besitze des eidgen. Tierärztediplomes sein. Der Schlachthofdirektor und sein Stellvertreter sind zur Mitwirkung bei den Geschäften der kantonalen Viehversicherungskasse verpflichtet;
2. ein Buchhalter und Kassier;
3. ein Maschinenmeister;
4. ein Viehhofaufseher;
5. zwei Wagenmeister.

b) Als Angestellte:

1. ein Schreiber;
2. die erforderlichen Büralgehilfen;
3. zwei oder drei Hallenmeister;
4. ein Fleischhackmeister;
5. ein Kuttlermeister.

c) Die erforderlichen Arbeiter.

§ 21. Für die Fleischschau in den Landgemeinden ernennt der Departementsvorsteher einen Fleischschauer und dessen Stellvertreter, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Schlachthofdirektors stehen und auf die vom Regierungsrat festzusetzenden Gebühren angewiesen sind.»

Die Aufgabe und der Zweck des Schlachthofes ist klar und hat sich durchaus bewährt. Mit der Schaffung des Viehhofes indessen hatte man gehofft, einen lebhaften Schlachtviehandel und Viehmarkt nach Basel ziehen zu können; die gehegten Erwartungen wurden jedoch bitter enttäuscht. Man gab deshalb die Weiterführung des Viehhofes bald auf und verkaufte die Liegenschaft. Auch die Fleischschauer für die Landgemeinden ließ man, wie bereits vorausgenommen, bald fallen und überband deren Aufgabe direkt den Schlachthofbeamten.

Um den Verkehr zwischen den Benützern des Schlachthofes und den Behörden zu vermitteln und um den Schlachthof betreffende Geschäfte vorzuberaten und zu begutachten, wurde der Direktion — allerdings erst 10 Jahre später — eine Schlachthofkommission beigegeben (125). Diese setzt sich zusammen aus 7—9 Mitgliedern, welche die Interessen der Metzger, der Metzgereiarbeiter und der Vieh- und Comestibleshändler vertreten. Ihr Präsident ist von Amtes wegen der Schlachthofdirektor, ihre Beschlüsse tragen den Charakter von Gutachten oder Anregungen zu Handen des Sanitätsdepartementes.

Schon seit 1910 hatte sich die Firma Bell AG. bemüht, für ihre Großmetzgerei die Erlaubnis zu erlangen, in eigenen Räumen schlachten und die Fleischschau daselbst erledigen zu dürfen (126). Nach verschiedenen Abweisungen wurde dies schließlich 1926 durch Großratsbeschluß gestattet (127). Auf einen Rekurs hin annullierte aber der Bundesrat die betreffende Gesetzesänderung, so daß heute die gesamte Fleischschau des Kantons Basel-Stadt ausschließlich den Schlachthofbeamten zusteht.

In den langen Jahren seit seiner Gründung hat der Schlachthof nur zwei Leiter erlebt. Von 1869 an amtete Dr. B. Siegmund volle 40 Jahre als Verwalter. Als er 1909 aus Altersrücksichten zurücktrat, wählte der Regierungsrat zum Nachfolger, resp. zum Schlachthofdirektor Dr. Jakob Unger. Dieser tatkräftige Ostschweizer trat seinen Posten mit viel Energie und Umsicht an, und seinem Organisationstalent ist es zu verdanken, wenn heute der Basler Schlachthof auf einen vorbildlichen und tadellosen Betrieb stolz sein kann. In seiner Hand liegt heute, da er seit 1921 auch Kantonstierarzt ist, die Leitung des gesamten Veterinärwesens mit all seinen Unterabteilungen.

Quellenangabe.

Die vorliegende Arbeit stützt sich zur Hauptsache auf Originalakten, die sich im *Basler Staatsarchiv* befinden. Von einigen angrenzenden Nebengebieten abgesehen, kommen dabei in erster Linie folgende Dossiers in Betracht:

Sanität	G 8	Tierärzte,
	E 12	Kantonstierarzt,
	E 13	Jahresberichte des Kantonstierarztes,
	E 14	Wasenmeister,
	E 16	Kohliberger, Freileute etc.,
	F 2	Verzeichnisse der Medizinalpersonen,
Fleisch	E 1	Fleischschau,
	E 2	Fleischschau im Landbezirk,
	E 4	Fleischschauer,
	F 1	Schlachtanstalt.

Bei kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die hier erwähnt werden, bezieht sich die anschließende Bezeichnung auf die «Gesetzessammlung der Stadt Basel», z. B. XIII/462 = Band XIII, Seite 462.

---

1. Dankbriefe der beiden aus Lyon sind erhalten. (San. G. 8.)
2. Aus einem gedruckten Zirkular «Art vétérinaire» mit ausführlicher Beschreibung der neuen Lyoner Schule. (San. G. 8.)
3. Ihr «Abscheid» von Lyon datiert vom 8. Jänner 1768. (San. G. 8.)
4. Der Sanitätsrat stand in Briefwechsel mit ihnen. (San. G. 8.)
5. Gesetz über Medizinalpolizei-Einrichtungen vom 17. Mai 1808. (San. G. 8.)
6. Prüfungsprotokolle und Berichte an den Sanitätsrat. (San. G. 8.)
7. Wörtlich aus einem Prüfungsbericht über Jakob Wietlisbach aus dem Jahre 1815. (San. G. 8.)
8. Der Pfarrer von Benken setzt sich zuerst für Stehlin ein, der aus rechtschaffener, aber armer Familie mit 17 Kindern stammt. Ein Briefwechsel Stehlins mit dem San. Rat und eine Musterarbeit, eine Art Dissertation, sind vorhanden. Am 10. Sept. 1821 besteht er sein Examen sehr gut; am 24. Okt. 1821 gewährt ihm der Rat 15 Louis d'or, am 10. Aprill 1822 10 Louis d'or zur Weiterausbildung (Extractus Rathsprotocolli!). (San. G. 8.)
9. Extractus Rathsprotocolli vom 24. Nov. 1824. (San. G. 8.)
10. San. G. 8.
11. Kanton Waadt: Die Schüler von Alfort oder Lyon machen dort ein Endexamen, werden in Lausanne aber nochmals geprüft, ehe sie brevetiert werden.
    Solothurn: Der Obertierarzt, der als Bindeglied zwischen Tierärzten und Regierung steht, nimmt die Prüfungen ab; bei der Patentierung Handgelübde.

Aargau: Prüfung durch den Sanitätsrath vorgeschrieben; ohne Patent soll niemand praktizieren. Handgelübde.
Zürich: schickt nur die «Verordnung einer Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.»
Bern: Noch keine Verordnung betr. Tierärzte, aber das Bedürfnis wäre vorhanden. Sobald die Zahl der «Studierten» groß genug ist, soll eine Verordnung herauskommen. (San. G. 8.)

12. Verordnung über Bildung und Prüfung der Thierärzte vom 22. Jänner 1823. Artikel 2, 3 und 4 des Vorschlages Stückelberger wurden schon am 11. Jänner 1822 genehmigt, Art. 1 dagegen erst nach Umschaffung am 22. Jänner 1823. (San. G. 8.)
13. Brief Stückelbergers an den Sanitätsrath vom 25. Dez. 1821. (San. G. 8.)
14. Prüfungsprotokolle: Am 10. Nov. 1824 fällt Rud. Habacher im Examen durch. (San. G. 8.)
15. Originalmuster für Patent und Gelübde in San. G. 8.
16. Am 5. Aug. 1865 interpretiert das San. Koll. so auf eine Anfrage des Polizeigerichtes. (San. G. 8.)
17. Auf Anfrage des Kantons Waadt antwortet das San. Koll. 1861: «Den hiesigen Thierärzten ist, anders als in Baden und Frankreich, erlaubt, eine Hausapotheke zu führen, sich bei deren Gebrauch aber einzig und allein auf das Dispensieren von Heilmitteln für die Thiere zu beschrenken. Eine Pharmakopoe besteht nicht.» (San. G. 8.)
18. Verordnung betr. Apothekerwesen vom 13. Juni 1879 § 1, Abs. 2 XIX/441.
19. Wörtlich aus einem «Entwurf zu einem Konkordat über Freizügigkeit des Medizinalpersonals» vom Sept. 1861. (Staatsarchiv, Broschüren 54, 3.)
20. Konkordat und Prüfungsreglement betr. Medizinalpersonal abgeschlossen 22. Juli 1867,
vom Bundesrath genehmigt 2. August 1867,
Beitrittserklärung des Großen Rathes von Basel-Stadt 7. Oktober 1867. (Separatdruck Broschüren 54, 3.)
21. Die elf Kantone sind: Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.R., St. Gallen, Thurgau, Luzern. Später traten noch Uri, Baselland, Aargau, Appenzell I.R., Graubünden und Neuenburg bei.
22. Bundesgesetz vom 19. Dez. 1877 betr. die Freizügigkeit des Schweiz. Medizinalpersonals.
23. Gesetz betr. Ausübung des Berufes der Medizinalpersonen vom 26. Mai 1879, abgeändert 13. Oktober 1898. (XIX/431, resp. XXIV/197.)
24. Die Aktenstücke, die das Kurpfuschertum betreffen, nehmen einen großen Teil des umfangreichen Dossiers San. G. 8 ein und enthalten viele umständliche Verzeigungen, Berichterstattungen, Einvernahmen, Verteidigungen, Urteile etc.
25. Gesuch der Vorgesetzten, Amtspfleger und Geschworenen der Gemeinde Oberdorf an den San. Rath vom 25. Merz 1788. (San. G. 8.)
26. Gutachten des Obervogtes Wonlich zu Wallenburg vom 17. Aprill 1788. (San. G. 8.)
27. Erlaubnis zum Thierarznen 12. Nov. 1792. (San. G. 8.)
28. Derselbe J. J. Brodtbeck, der sich in Lyon ausgebildet hatte, ließ sich nach seiner Patentierung in Gräubern bei Liestal/Bubendorf nieder. Brief vom 7. Okt. 1793. (San. G. 8.)

29. Verbot des Thierarznens 8. Nov. 1793. (San. G. 8.)
30. Die Gemeinden Arbetswil, Ziefen, Ditterten und Bubendorf verwenden sich 1794 für Heini Rudi; Pratteln 1816 für J. Althaus; Münchenstein, Arlesheim, Muttenz und Frenkendorf für Martin Jenny auf Alt-Schauenburg 1822; Häfelfingen, Rümligen, Buckten, Wittinsburg, Känerkinden und Rünenberg für Heinrich Buser ab dem Mettenberg 1824 etc. (San. G. 8.)
31. Aus einem Brief Stückelbergers aus dem Jahre 1821, wahrscheinlich an Pfarrer Lutz in Läufelfingen. (San. G. 8.)
32. Brief des damaligen Präsidenten Stadlin an den Basler San. Rath vom 20. Nov. 1813. (San. G. 8.)
33. Brief Stadlins vom 13. Sept. 1814. In der Antwort schreibt der San. Rath, er wolle die hiesigen Thierärzte zum Beitritt ermuntern. (San. G. 8.)
34. Man beachte im Stil den Einfluß der Helvetischen Republik; der Basler Sanitätsrath stand eine Zeitlang unter dem Deputaten Peter Ochs. Meyer ersucht am 14. Juli 1804 um Prüfung. (San. G. 8.)
35. Briefwechsel mit Sanitätsrath, Ratschläge etc. Protokolle und Prüfungsberichte der tierärztlichen Examina 1808—1835. (San. G. 8.)
36. Basler Eheregister. 21. Juli 1805.
37. Historisches Grundbuch der Stadt Basel: 1814 kaufen Jakob Meyer-Brand und seine Gattin die Liegenschaft Fröschgasse 342, 1838 verkaufen sie sie an Wwe. Föhr. Jakob Meyer starb 1854.
38. Verzeichnis der Medizinalpersonen. (San. F. 2.)
39. Mehrere Verzeigungen sowie mehrere Verteidigungsschriften des Andreas Heß aus den Jahren 1822 und 1823. (San. G. 8.)
40. Prüfungsprotokoll vom 10. Okt. 1823. (San. G. 8.)
41. 1830 wird er zu 24 Stunden Haft verurteilt. (San. G. 8.)
42. Wörtlich aus dem Protokoll einer Einvernahme; über den Fall Vogt existieren eine ganze Menge Protokolle, Verzeigungen, Bittschriften etc. (San. G. 8.)
43. Am 6. Okt. 1823 schreibt der Basler San. Rath an die Milizinspektion, man solle den Heinrich Vogt aus seiner Stelle als Pferdarzt der Artillerie-Contingents-Companie entlassen, da er kein Patent habe. Bald darauf wurde er abgesetzt, und Statthalter Schmid in Waldenburg setzte ihn 48 Stunden gefangen. (San. G. 8.)
44. Etwa 25 Gutachten über positive Heilerfolge liegen vor (San. G. 8.)
45. Am 14. April 1824 bewilligt ihm der Rath Fr. 300 zum Studium; Extractus Rathsprotocolli. (San. G. 8.)
46. In einem Brief vom 26. Nov. 1824 schreibt er, es sei sehr streng und er brauche Geld für Bücher und Instrumente. (San. G. 8.)
47. In einem Brief vom 29. Okt. 1826 äußert sich Ithen so. (San. G. 8.)
48. Brief Ithens vom 26. Aug. 1827, wonach Vogt am 25. Juni mit seiner Geliebten nach Waldenburg durchgebrannt ist. (San. G. 8.)
49. Prüfungsprotokoll vom 13. Aug. 1827. (San. G. 8.)
50. Die Prüfungsprotokolle aller drei sind vorhanden. (San. G. 8.)
51. Examen 26. Okt. 1857, Patent 5. Nov. 1857. (San. G. 8.)
52. Verzeigung durch den Landjägergefreiten Rupper vom 27. Dez. 1858. (San. G. 8.)
53. Im März 1861 unterließ er, ein rotzkrankes Pferd anzuzeigen. (San. G. 8.)
54. Protokoll des Militärcollegii vom 23. Juni 1859: Darin wird der Commandant der Raketenbatterie 30 ersucht, Meyer mit acht Tagen Arrest zu bestrafen. (San. G. 8.)

55. Protokoll des Militärcollegii vom 19. Juni 1861. Die Strafe muß Meyer auf dem Lohnhof absitzen. (San. G. 8.)
56. Der Polizeidirektor berichtet am 18. Febr. 1861 dem Präsidenten des Sanitätskollegiums Imhof, daß Meyer die letzte Warnung des Rathes vorgelesen worden sei; er hätte deren Kenntnisnahme quittieren sollen, habe aber die Unterschrift verweigert. (San. G. 8.)
57. In diesem speziellen Fall konnte man Meyer sein Vergehen nicht einwandfrei nachweisen und mußte ihn mangels Beweisen unter Verdacht entlassen. Aus einem Brief des San. Koll. vom 15. Mai 1862. (San. G. 8.)
58. Patententzug durch Beschluß des San. Koll. vom 13. Mai 1862. (San. G. 8.)
59. Briefwechsel mit dem Basellandschaftl. San. Dep. Meyer hätte sein Basler Patent abgeben sollen, gab aber vor, es verloren zu haben. Zur Erlangung eines basellandschaftl. Patentes legte er es jedoch wenig später kühn in Liestal vor, worauf es ihm von Reg.-Rat Jakob Adam abgenommen und nach Basel zurückgesandt wurde. 30. Januar 1863. (San. G. 8.)
60. Rathsbeschluß vom 14. Sept. 1864: das San. Koll. setzt eine Prämie von Fr. 50 aus für denjenigen, der Meyer in Ausübung seiner thierärztlichen Funktionen im Landbezirk überweise.
Auszug aus dem Strafregister des Polizeigerichtes vom 28. Aug. 1865: Meyer zwölfmal als Angeklagter vor Gericht. (San. G. 8.)
61. Schon am 13. Juni 1862 wird eine Bittschrift mit 236 Unterschriften aus Riehen, Bettingen und Kleinhüningen eingereicht. Meyers eigenes Gesuch datiert vom 13. Aug. 1863 und ist wieder mit Unterschriften versehen. Eine weitere Bittschrift folgt am 25. Jan. 1865. (San. G. 8.)
62. Vom 9. Juni 1866. (San. G. 8.)
63. Das San. Koll. konnte sich auf keinen einheitl. Vorschlag an den Rath einigen; zwei Meinungen standen sich gegenüber: die eine fand es unter der Würde des Raths, noch einmal auf den Fall zurückzukommen, die andere wollte ein, wenn auch unbefriedigendes, Ende machen und Meyer wenigstens das Herüberarznen aus dem Kanton Baselland bewilligen. Zweimal wurden die Petitionen abgewiesen. Erst durch Rathsbeschluß vom 29. Aug. 1866 wurde ihm das Tierarznen auf Wohlverhalten hin wieder gestattet. (San. G. 8.)
64. Adressbuch des Jahres 1874.
65. Im Auftrag des Herrn Jakob Meyer, Ziegelhofdirektor in Liestal, ist heute Herr Hans Joneli mit genealogischen Forschungen über die Itinger Familie Meyer beschäftigt.
66. Joh. Jak. Jenny in Langenbruck, 1811 Schaumeister für den Bezirk Waldenburg.
Hans Jak. Jenny, Füllinsdorf, pat. 1. Mai 1812.
Martin Jenny, Schauenburg, Aftertierarzt, fällt 1830 im Examen durch.
Johannes Jenny, jun., Füllinsdorf, erhält durch Rathsbeschluß vom 24. Nov. 1824 Fr. 200 zum Studium; pat. 10. Juni 1827.
Hans Jak. Dettwiler, Langenbruck, pat. 19. Aug. 1814.
Sebastian Dettwiler, Maisprach, pat. 27. Mai 1809.
Christian Thommen, Oberdorf, pat. 17. Dez. 1819.
Hans Ulrich Thommen, Diegten, pat. 23. Febr. 1823.
Dr. F. Thommen, z. Z. Stellvertr. d. Schlachthofdirektors.
67. Achilles Gnoepff, Vater, Schmied und Tierarzt, pat. 1826.
Achilles Gnoepff, Sohn, Kantonstierarzt, pat. 1849.

Simon Utsinger, Riehen, pat. 1811.
Joh. Jak. Utsinger, dessen Sohn, Riehen, erhält 1839 Fr. 300 Staatsbeitrag zum Studium in Karlsruhe.

68. Die genauen Zahlen der Tierärzte in Basel sind:
1840: 5
1850: 7 Ohne diverse Aftertierärzte.
1860: 6
1870: 6
1880: 8
1890: 10
1900: 11
1910: 13
1920: 13 Inklusive Schlachthofadjunkten.
1930: 8
1940: 11
Wenn man die Schlachthofadjunkten in Abzug bringt, bleibt die Zahl der *freien* Tierärzte beinahe konstant.
69. San. E. 16.
70. Kirchenbücher von Tenniken. Erwähnt in Gauß: Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, 2. Bd., p. 21.
71. San. E. 14.
72. Basler Staatsarchiv: Mandate IV/590: «Verordnung wegen den haubtmürdigen, rotzigen und strenglichten Pferdten.»
73. Mandate IV/631.
74. San. E. 13: Jahresbericht des Wasenmeisters 1838.
75. Wörtlich aus einem Brief des San. Collegiums vom 29. Dez. 1836. (San. G. 8.)
76. Beschluß des kleinen Rathes vom 19. Januar 1837. (San. G. 8.)
77. Gesetz betr. Organisation der Wasenmeisterstelle vom 7. Aug. 1938. Spezialabdruck Staatsarchivbroschüren 54, 1.
78. Beschluß des San. Coll. vom 4. Aug. 1838. (San. G. 8.)
79. Gesetzesänderung vom 2. Aug. 1841. (X/257.) Die Amtsdauer des Wasenmeisters wird auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit durch das San. Coll. festgesetzt.
80. Ehe- und Taufregister der Stadt Basel.
81. Adreßbuch des Jahres 1840.
82. San. E. 14.
83. San. E. 15.
84. Organisation des Sanitätswesens vom 5. Juni 1854. (XIII/462.)
85. Prüfungsprotokolle und Briefwechsel in San. G. 8.
86. In ein und demselben Brief des San. Coll. an den Rath vom 28. April 1864 wird Meyer einmal als Wasenmeister und einmal als Kantonstierarzt bezeichnet. (San. G. 8.)
87. Gesetz über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei vom 18. Januar 1864. (XVI/51.)
88. Diese Begründung in einem Vorschlag des San. Koll. zum neuen Gesetz. 15. Juni 1864. (San. G. 8.)
89. Ordnung für den Kantonsthierarzt, vom E. Rath genehmigt den 29. Juni und 6. Juli 1864. (San. G. 8 und San. E. 12.)
90. Auf Vorschlag des San. Koll. durch Ratsbeschluß vom 24. Sept. 1864 gewählt. (San. E. 12.)

91. Auf die Gesetzgebung des *Bundes* gegen Viehseuchen etc. kann ich in diesem Rahmen nicht ausführlich eingehen. Im Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen sowie in den dazugehörenden Vollziehungsverordnungen von 1872, 1886 und 1887 wurden Bestimmungen zur Ueberwachung des Viehs und zum Schutze gegen Seuchen aufgestellt. Die Durchführung der Vorschriften war den Kantonen überlassen. In Basel z. B. bildete das ganze Kantonsgebiet nur einen Inspektionskreis für den Viehinspektor, trotzdem das Landwirtschaftsdepartement lieber vier Kreise gesehen hätte. Eine Ausnahme wurde 1886 geschaffen, indem der Bund für die Grenzverhältnisse das Recht zur Ausführung erhielt und infolgedessen die Grenztierärzte wählte und beaufsichtigte.
92. Pensioniert durch Regierungsratsbeschluß vom 27. Nov. 1895. (San. E. 12.)
93. Wörtlich aus einem Brief des San. Dir. W. Bischoff an den Regierungsrat vom 25. Nov. 1895. (San. E. 12.)
94. Großratsbeschluß vom 9. Jan. 1896. (San. E. 12.)
95. Amtsordnung für den Kantonstierarzt, vom Regierungsrat genehmigt den 5. Febr. 1896. (San. G. 8 und San. E. 12.)
96. Durch Regierungsratsbeschluß vom 28. März 1896 aus 14 Bewerbern. (San. E. 12.)
97. Neueinrichtung 1900/01. Vor dem Ankauf der Apparate wurden Gutachten aus der ganzen Welt eingeholt. 1910 kam ein Podewilsscher Verwertungsapparat und 1911 ein Korischer Verbrennungsofen dazu. (San. E. 14.)
98. Der Verkauf dieser Produkte spielt als Einnahmequelle eine gewisse Rolle. Korrespondenz darüber in San. E. 14.
99. Im Regierungsratsbeschluß vom 19. Sept. 1900, der die Amtsordnung für den Abwart der Wasenmeisterei genehmigt, wird ausdrücklich erwähnt: Ist die Bezeichnung Wasenmeisterei zu belassen. (San. E. 14.)
100. Verordnung betr. Beseitigung von Tierkadavern vom 13. Oktober 1900. (XXIV/326.)
101. Der erste Brief der Tierärzte Bonnand und Konsorten, in dem Renz der Verleumdung seiner Kollegen bezichtigt wird, ist nicht mehr erhalten. Ein zweiter Brief vom 1. Febr. 1906 in San. E. 12.
102. Regierungsrat Zutt beklagt sich über langes Liegenlassen von Aufträgen und taktloses Auftreten in einem Bericht vom 12. Dez. 1910. (San. E. 12.)
103. Regierungsratsbeschluß vom 11. Febr. 1911: Carl Renz wird auf Gesuch hin auf 31. Jan. 1911 unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen. (San. E. 12.)
104. Gesetz betr. Organisation des Sanitätsdepartementes vom 14. April 1910. (XXVII/276.)
105. Regierungsratsbeschluß vom 11. Febr. 1911. (San. E. 12.)
106. In einem Bericht des San. Dep. an den Regierungsrat vom 11. Nov. 1912 wird dies als Grund für sein Entlassungsgesuch angegeben. (San. E. 12.)
107. Regierungsratsbeschluß vom 13. Nov. 1912. (San. E. 12.)
108. Wahl durch Regierungsratsbeschluß vom 29. Jan. 1913. Gestorben 16. Jan. 1915. (San. E. 12.)
109. Wahl durch Regierungsratsbeschluß vom 24. Febr. 1915. (San. E. 12.)
110. Briefwechsel zwischen dem Kantonstierarzt, dem Schlachthofdirektor, Dr. Unger, und dem San. Dep. (San. E. 12.)

111. Beschluß des Regierungsrates vom 10. Juli 1923: «1. Die Geschäfte des Veterinäramtes werden dem Schlacht- und Viehhof übertragen . . .» Trotzdem eigentlich eine Gesetzesänderung am Platze gewesen wäre, ließ man es bei diesem Regierungsratsbeschluß bewenden, um einer Totalrevision der Organisation des San. Dep. nicht vorzugreifen. (Archiv des San. Dep.)
112. Schon am 1. Febr. 1921 hatte der Regierungsrat beschlossen: «1. Erklärt sich der Regierungsrat mit der Uebertragung der kantonal-tierärztlichen Funktionen an den Direktor des Schlacht- und Viehhofes und dessen tierärztliche Adjunkten grundsätzlich einverstanden . . .» Dr. Unger übernahm die Geschäfte des Kantonstierarztes am 1. Mai 1921, obwohl obiger Beschluß unter Vorbehalt des Einverständnisses des Eidg. Landwirtschaftsdepartements gefaßt worden war; das Einverständnis ließ auf sich warten, blieb aber nicht aus. (Archiv des San.-Dep.)
113. Fleischschau in der Stadt siehe Akten Fleisch E. 1. Verordnung einer Fleischschau in den Landgemeinden vom 1. Juni 1836. (IX/20.)
114. Fleisch E. 1.
115. Fleisch E. 1. Jahr 1859.
116. Oeffentliche Schlachthäuser waren an der Sporrengasse 12, Weißen Gasse 7 und am Untern Rheinweg 1 und 3. (Fleisch E. 1.)
117. Vertrag zwischen Staat und Stadt betr. Errichtung eines Schlachthauses. 21. Sept. 1867. (XVI/387.)
118. Großratsbeschluß betr. Errichtung eines neuen Schlachthauses vom 3. Febr. 1868. (XVI/385.)
119. Verordnung über das Schlachten und den Fleischverkauf im Stadtbezirk vom 11. Sept. 1869. (XVII/56.)
120. Verordnung über das Schlachten und den Fleischverkauf im Stadtbezirk vom 24. Juni 1871. (XVII/365.)
121. Verordnung betr. das Schlachten und die Fleischschau sowie den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren im Kanton Basel-Stadt vom 5. Aug. 1896. (XXIII/257.)
Verordnung betr. den Betrieb des städtischen Schlachthauses vom 12. Aug. 1896. (XXIII/263.)
122. Vorschriften über die Fleischschau in den Landgemeinden und Instruktion für die Fleischschauer vom 27. Dez. 1876. (XIX/225.)
123. Kantonale Verordnung betr. die Fleischaufsicht, das Schlachten und den Fleischverkehr vom 21. Juli 1909. (XXVII/134.)
124. Gesetz betr. Organisation des Sanitätsdepartements vom 14. April 1910. (XXVII/276.)
Abschnitt VI und VII, § 19—24.
125. Reglement betr. Schlachthofkommission vom 27. Juni 1920. (XXXI/432.)
126. Einige Petitionen in Fleisch E. 1.
127. Gesetz über die Abänderung von § 19 des Gesetzes betr. Organisation des San. Dep. vom 14. April 1910. Vom 25. April 1926. (XXXI/331.)